

ZT im Einsatz

Unabhängig. Planen. Prüfen. Seit 1860.



Von der zt: Kampagne, die wir angeblich nicht hätten initiieren dürfen, bis zu den neuen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen im Berufsrecht.

Dauerbrenner ZTG 3

Über die Vorteile offener, anonymer Wettbewerbe für Auftraggeber, kommunikative Herausforderungen und den Inhalt von Preisgerichtsprotokollen.

Glanzstück Wettbewerbe 10

Künstliche Intelligenz für die Analyse von Vorschriften: Verfahren der Baubewilligungen in einem durchgängigen Prozess digitalisieren.

Forschungsprojekt BRISE 13

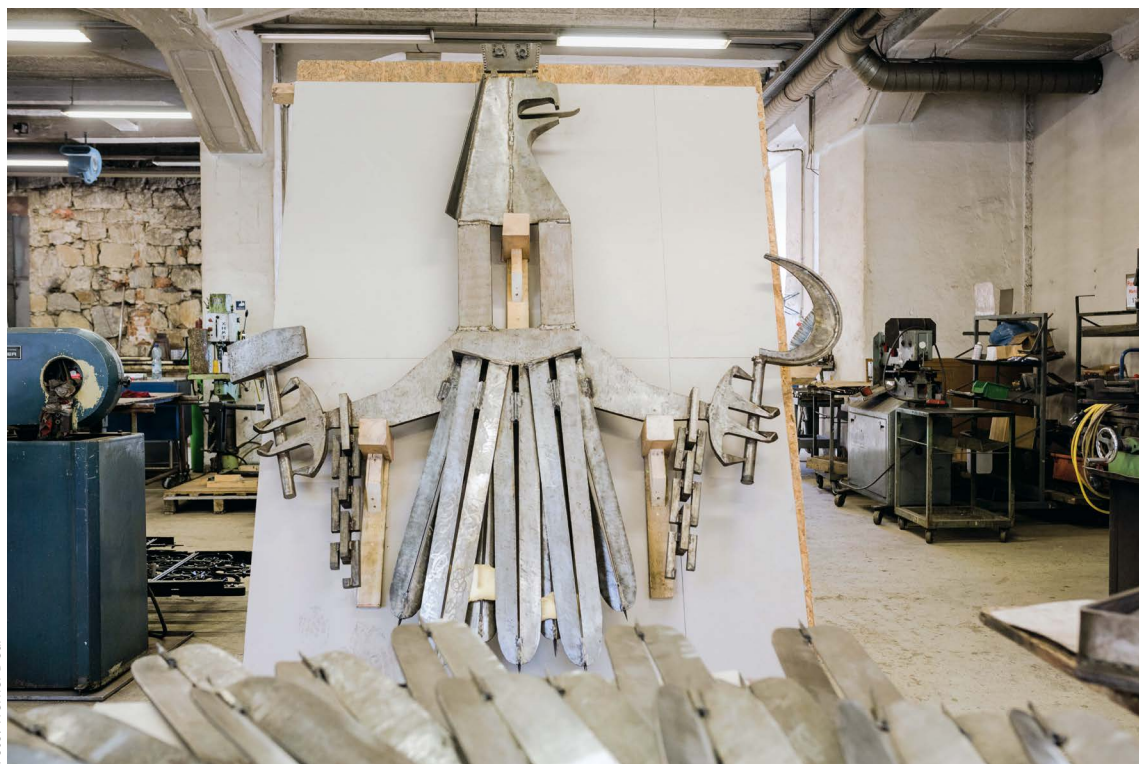


Foto: Werner Ded

2021 bekommt nicht nur der Wappenadler aus dem Nationalratssitzungssaal im Zuge der Parlamentssanierung einen neuen Schliff, sondern auch das Berufsrecht der Ziviltechniker. Bei der ZTG-Novelle wurde allerdings mehr vergoldet, als nötig gewesen wäre und mit der Standesvertretung akkordiert war. Wir sprechen von „Gold Plating“.

Wie viel Selbstverwaltung darf sein?

Verfahren wegen zt: Kampagne

Österreichs „technische Notare“, die Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, begrüßen ausdrücklich die Chance, mit einer Novellierung ihres Berufsrechts den Anforderungen der Internationalisierung und Digitalisierung Rechnung zu tragen. Der Kammervorstand hat allerdings in seiner Sitzung vom 1. September 2020 festgehalten, dass der zu diesem Zeitpunkt vorliegende, als „alternativlos“ titulierte Ministerialentwurf zur Änderung des ZTG eine ernste Bedrohung für den Berufsstand darstellt, und die „zt: Kampagne“ initiiert. Warum? Der Entwurf sah z. B. Gesellschaftsformen vor, in denen

Ziviltechniker nur mehr mit wenigen Prozent beteiligt sind. Die Unabhängigkeit der Ziviltechniker war in einer Weise gefährdet, wie es in ihrer 160-jährigen Geschichte noch nicht der Fall gewesen war, der Fortbestand des Berufsstandes infrage gestellt. Der Kammervorstand war sich einig, dass die Berufsvertretung alles in ihrer Macht Stehende unternehmen muss, um diese Gefahr abzuwenden. Wie auch von Medienexperten bestätigt, erforderten der Zeitdruck und die Bedeutung des Themas ein gewisses Mindestmaß an Öffentlichkeitsarbeit und Budget. Der Erfolg gab uns recht: Der mit

der zt: Kampagne ausgeübte mediale Druck setzte uns in die Lage, über den vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zunächst als „unabänderlich“ dargestellten Entwurf zu verhandeln und zu erreichen, dass mehrstöckige Firmenkonstruktionen mit den oben erwähnten Konsequenzen nicht mehr möglich sind.

Jetzt schlägt die zt: Kampagne wieder Wellen. Denn unsere Aufsichtsbehörde, das BMDW, bescheidet (nach einem Jahr), wir hätten sie

● Fortsetzung auf Seite 3

Inhalt

Versiegelung 4

„Zügellose Peripherie – stille Ländlichkeit“: ein Expertengespräch, auch als Podcast abrufbar, zu innovativen Wohnkonzepten und übers „Zubetonieren“.

Allianzverträge 8

Müssen wir im zweiten Bildungsweg Juristen werden? Neue Allianzen, neues Glück und Neues zu partnerschaftlichen Vertragsmodellen.

Welterbe 14

Was braucht nachhaltige Stadtentwicklung? Harmonisch ineinandergreifende Instrumente! Dann klappt's auch mit dem Welterbe.

Nachhaltigkeit 15

Wegweiser für eine zukunfts-taugliche Planungskultur: die Landschaftsdeklaration 2020+.

zt: unterstütZT 18

Über unsere geförderten Projekte: Die Partner der zt: Kammer – AzW, ÖGFA, ORTE, Architektur Raumburgenland, Open House und bink – stellen ihre Highlights vor.

Aus dem Präsidium

Jetzt aber wirklich!



DI Erich Kern
Präsident

„Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker bilden seit 1860 das technische Fundament unserer Gesellschaft“, lautet das wertschätzende Statement von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen. Wir freuen uns, dies demnächst mit Ihnen gemeinsam zu feiern. Tag für Tag steht unser Berufsstand für höchste Planungs- und Prüfsicherheit, für Unabhängigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Letztes Jahr mussten wir das geschätzte Miteinander der Kammervollversammlung samt 160-Jahr-Feier leider absagen. Ich möchte mich herzlich bei der Stadt Wien und Bürgermeister Dr. Michael Ludwig bedanken, dass uns der Festsaal des Wiener Rathauses wieder kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, und darf Sie herzlich zur diesjährigen Kammervollversammlung am 21. November 2021 einladen, samt anschließender Feier zum mittlerweile 161-jährigen Jubiläum des Berufsstandes. Davor müssen wir wichtige Beschlüsse fassen und strategische Ziele diskutieren:

Pflichthaftpflichtversicherung

Bundesweit wird diskutiert, ob für unseren Berufsstand der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben werden soll. Eine derart wichtige Entscheidung wollen wir nicht im Kammervorstand treffen, deshalb werden wir diese Frage der Kammervollversammlung zum Beschluss vorlegen.

Umlagenbeschluss

Mit dem Umlagenbeschluss 2022 wollen wir Ihnen zwei wesentliche Änderungen vorschlagen. Wie bereits kommuniziert, konnten wir mit dem Austrian Standards Institute (ASI) im Zuge der anstehenden Verlängerung des seit zehn Jahren bestehenden Vertrags über den kostengünstigen Zugang zu den österreichischen Normen („mein-NormenPaket“) die folgenden Verbesserungen vereinbaren: Das Paket wurde von 200 auf 350

Normen erweitert und umfasst seit 1. Jänner 2021 auch die innerbetriebliche Mehrplatznutzung. Davon profitieren vor allem größere Büros, weshalb wir für den Normenbezug einen umsatzabhängigen Beitrag vorgesehen haben. Der ursprüngliche „Einheitssatz“ wird von 180 Euro auf 90 Euro gesenkt, der umsatzabhängige Anteil steigt bis zur Höchstbemessungsgrundlage (rund 6,5 Millionen Euro) auf ca. 650 Euro. Das entlastet kleinere Büros und erhöht den Beitrag für größere Strukturen.

Außerdem wollen wir die Umlage für das Jahr 2021 nachträglich „korrigieren“. Da wir im Vorjahr aufgrund der Coronakrise keine Kammervollversammlung abhalten konnten, war ein Umlagenbeschluss nicht möglich und wir mussten die Umlage von 2020 in der gleichen Höhe auch für 2021 vorschreiben – ungeachtet des für die Bemessung der Umlage eigentlich maßgeblichen Umsatzes des Jahres 2019. Für jene Mitglieder, die 2019 weniger erwirtschafteten als im Jahr 2018, ergab sich dadurch eine Mehrbelastung. In der vorgeschlagenen Formel unserer Kammervollversammlung 2022 wird deshalb der Umsatz von 2018 bis 2020 berücksichtigt, womit die in diesem Jahr entstandene Abweichung ausgeglichen wird.

Normen-Zusatzpaket

Der aktualisierte Vertrag mit dem ASI sieht als freiwillig wählbare Zusatzoption die Erhöhung des Zählerstandes von 350 auf 700 Normen vor. Das Entgelt für jede einzelne Paketerweiterung beträgt inklusive rechtskonformer Mehrplatznutzung auf der Preisbasis 2021 990 Euro (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer). Der Meldezeitraum für die benötigten Zusatzpakete endet am 30. Juni 2022.

Die Unterlagen zur Vorbereitung auf die Kammervollversammlung werden wie gewohnt zeitgerecht im Mitgliederbereich auf Link Arch+Ing zur Verfügung stehen.

Last, but not least: Die Novelle des Ziviltechnikergesetzes ist mit 28. Juli 2021 in Kraft getreten. Es mag Zufall sein, dass uns erst nach der Kundmachung ein Bescheid des Ministeriums erreichte, mit dem unser einstimmig gefasster Vorstandsbeschluss vom 1. September 2020 betreffend Medienkampagne zur geplanten ZTG-Novelle aufgehoben wurde. Nach dem Angriff auf die Unabhängigkeit unseres Berufsstandes erfolgt nun offensichtlich ein Angriff auf die unabhängige Selbstverwaltung. Die ehrenamtliche Funktionärstätigkeit und die traditionelle Trennung von jeglicher Parteipolitik haben gewährleistet, dass unsere Kammer stets unabhängig von tagespolitischen Entwicklungen agieren konnte. Im Gegensatz zu anderen Berufsvertretungen subventionieren wir mit unseren Mitgliedsbeiträgen nicht die politischen Parteien. Wir werden daher der offensichtlichen Intention dieses Bescheids, Zugriff auf bzw. Kontrolle über den Selbstverwaltungskörper Ziviltechnikerammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu erlangen, entgegenzutreten und haben bereits eine Bescheidbeschwerde eingebracht. Gleichzeitig haben wir dem Ministerium, unserer Aufsichtsbehörde, Gespräche angeboten, um den Instanzenzug zu vermeiden. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie in der Kammervollversammlung, zu der ich Sie nochmals herzlich einladen möchte, selbstverständlich ebenfalls informieren.

Erich Kern

Der Fall MCI: Cui bono?



Arch. DI Bernhard Sommer
Vizepräsident

Am 1. September dieses Jahres endete die Frist für die Einreichung der Planunterlagen in einem skurilen Verfahren. Ausloberin war eine „ARGE MCI Campus“, bestehend aus zwei namhaften Unternehmen. Das eine eine traditionsreiche Gruppe in den Bereichen Ingenieurbau, Umwelttechnik u. v. a. m., das andere spezialisiert auf die Planung und Errichtung von HKLS-Anlagen. Die verfahrensrechtliche Betreuung erfolgte durch eine „Advokatur Dr. Herbert Schöpf“.

Der Verfahrensablauf sieht eine Präqualifikationsstufe, eine anonyme Wettbewerbsphase und eine Dialogphase vor. Die Ausschreibung entspricht nicht den Kriterien der Ziviltechnikerkammern für faire Verfahren, und so nimmt es nicht wunder, dass das Verfahren nicht kooperiert wurde. Vermutlich wurde auch nicht um Kooperation angesucht.

Was aber nicht gelingen zu sein scheint und nun nachzuholen ist, ist, die Rahmenbedingungen öffentlich zu erörtern, die den obigen „Architekturwettbewerb“ ermöglichten. Der „Rahmen“ bekommt hier ja eine ganz buchstäbliche Bedeutung, ging doch dem „Architekturwettbewerb“ ein „wettbewerblicher Dialog“ voraus. Dieser „wettbewerbliche Dialog“, der laut Bundesvergabegesetz immer dann zulässig ist, wenn der Auftraggeber zwar seine Bedürfnisse kennt, nicht aber die Mittel zur Erreichung seiner Ziele, hatte die „Beschaffung eines Bauauftrags (Totalunternehmerauftrag MCI)“ zum Ziel. Die Architekturplanung, immer noch Herzstück für die Entwicklung einer – ich vergaß es zu erwähnen – Hochschule, ist also in Matrjoschka Numero drei versteckt.

Nun, bei aller Komplexität moderner Gebäude- und Nutzungskonzepte, es kann getrost verneint werden, dass ein Betreiber einer Hochschule das Mittel, eben ein Gebäude zu deren Beherbergung, nicht kennt. Im Gegenteil würde die

Komplexität und die Notwendigkeit zur Innovation, gerade auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung, der Hygiene und allem voran des Klimawandels, einen offen und transparent ausgetragenen Wettstreit der Ideen, also einen offenen Architekturwettbewerb, mit dem Ziel der Findung eines Generalplaners erforderlich machen. An sich ist es mehr als fragwürdig, wenn ein solches Hochbauprojekt, noch bevor es geplant ist, an die errichtenden Firmen vergeben wird. Laut Entscheidung des (damals noch existierenden) Bundesvergabeamts von 2004 ist die Vergabe von Totalunternehmeraufträgen jedenfalls dann unzulässig, wenn die architektonischen Planerleistungen für das Projekt von wesentlicher Bedeutung sind. Einiges an diesem wettbewerblichen Dialog ist für den juristischen Laien und wohl auch für den Fachmann „kreativ“, vor allem aber besticht die Auslobung durch inhaltliche Leere. Es wäre klug, die – durchaus zweifelhafte – Kreativität mancher Verfahrens„gestalter“ (die zu unterscheiden sind von der großen Mehrheit seriöser und die Bau- und Planungskultur unterstützender Verfahrensorganisatoren) zugunsten von Innovation und Erfindergeist der Planungsteams zurückzuführen.

Nicht unerwähnt kann natürlich auch die Vorgeschichte dieses Verfahrens bleiben. Ein von der örtlichen Kammer kooperierter offener Generalplanerwettbewerb brachte einen eindeutigen Sieger hervor, der auch den Auftrag zur Planung erhielt. Politisch muss dann etwas passiert sein: Aus der Seriosität seiner Kostenschätzung wurde dem Sieger ein Strick gedreht, der Auftrag wurde ihm entzogen – und das Totalunternehmerverfahren zu deutlich höheren Kosten als jenen der Schätzung ausgeschrieben. Es stellt sich natürlich die Frage nach dem Warum – und wer von diesem Vorgehen profitiert. Vordergründig ist das ja klar, aber vielleicht ist nicht alles im Vordergrund.

Mit Interesse beobachten wir eine Bietergemeinschaft von Ziviltechnikern und einem zur Ausführung berechtigten Zivilingenieur, die sich ebenfalls für diesen wettbewerblichen Dialog beworben hatte, wohl in der Annahme, dass es bei diesem Projekt in erster Linie um Entwurf, Ökologie und Nachhaltigkeit gehen muss. Die Bietergemeinschaft fand den freien und lautereren Wettbewerb sowie die Gleichbehandlung aller Bieter durch dieses Verfahren verletzt und reichte eine Beschwerde ein.

Trotz einstweiliger Verfügung am 14. April 2021 und inhaltlich guter Argumente wurde der „Architekturwettbewerb“ von der ARGE MCI Campus durchgeführt. Ein „Vorteil“ dieser Art der „Privatisierung“. Man war sich seiner Sache wohl sicher. Gewissermaßen „rechtzeitig“ vor Abgabe der Planunterlagen am 1. September 2021 fertigte das Landesverwaltungsgericht am 17. August 2021 einen Beschluss aus, der der Bietergemeinschaft, die den wettbewerblichen Dialog angefochten hat, nun zum zweiten Mal die Antragslegitimation absprach. Man drückt sich um eine inhaltliche Entscheidung – vor Gericht zugegebenermaßen nicht ungewöhnlich, aus Sicht der Vergabe- und Planungskultur aber höchst bedauerlich. Beim ersten Mal ging die Bietergemeinschaft zum Verfassungsgerichtshof und bekam recht.

Bernhard Sommer

• Fortsetzung von Seite 1

nicht starten dürfen, und hebt den Budgetbeschluss des Kammervorstands nachträglich auf. Bei den behobenen Beschlüssen handelt es sich aber allesamt um solche, die privatrechtliche Verträge betreffen, und nicht um hoheitliche Agenden (wie etwa Bescheide der Kammer oder die Vorschreibung von Umlagen an die einzelnen Mitglieder, Disziplinalgewalt), für deren Kontrolle die Aufsichtsbehörde zuständig ist. Privatwirtschaftsverwaltung meint das Agieren des staatlichen (bzw. selbstverwaltungskörperlichen) Rechtsträgers in den Formen des Privatrechts – im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung, die mit öffentlich-rechtlichen Akten agiert. Der Kammervorstand beschloss also in der Sitzung vom 7. September 2021, fristgerecht eine Bescheidbeschwerde einzubringen und transparent und zeitnah darü-

ber zu informieren. Zur Rechtswidrigkeit des Bescheids – denn entgegen der Ansicht der Behörde ist der Kammervorstand sehr wohl befugt, über den Abschluss privatrechtlicher Verträge zu entscheiden – gibt es noch einen weiteren, durchaus brisanten Punkt: die mögliche Befangenheit der für den Bescheid Verantwortlichen. Das Berufsgesetz der Ziviltechniker verstieß gemäß EuGH-Urteil C-209/18 gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Mit der ZTG-Novelle soll den Forderungen der EU-Kommission und dem EuGH-Urteil entsprochen werden. So weit, so gut, hätte die österreichische Bundesregierung nicht mehr reglementiert, als es das Urteil fordert. Dort geht es um den Zugang zum freien Beruf des Ziviltechnikers, zur damit einhergehenden höheren Reputation und zu den Dienstleistungen an sich, aber nicht um

die Urkundenfähigkeit. Mit der zt: Kampagne haben wir auf dieses bereits im Ministerialentwurf vorhandene „Gold Plating“ aufmerksam gemacht, den Entwurf kritisiert und Verbesserungsvorschläge offeriert. Den Ministerialentwurf hat eben dieselbe Abteilung zu verantworten, deren Mitarbeiter nun aufsichtsbehördlich agieren und den Beschluss zur zt: Kampagne behoben haben.

Das BMDW kann nun innerhalb von zwei Monaten eine Vorabentscheidung treffen, also sich z. B. den Argumenten unseres Einspruchs anschließen und seinen Bescheid abändern oder aufheben. Wir bemühen uns um den konsensualen Weg. Stand zu Redaktionsschluss ist ein diesbezüglicher Gesprächstermin am 1. Oktober. Falls aber das BMDW unsere Beschwerdeargumente nicht selbst aufnimmt, ist unsere Beschwer-

de zur rechtlichen Beurteilung an das Landesverwaltungsgericht Wien weiterzuleiten. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

—
Nina Krämer-Pölkhofer

—



Nina Krämer-Pölkhofer MSc

—
Generalsekretärin

—

Berufsrecht

Änderung des Ziviltechnikerergesetzes 2019 – ZTG-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 160/2021)

Die zentralen, tiefgreifenden Änderungen finden sich in den berufsrechtlich spezifischen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Um die Systematik verstehen zu können, muss einleitend auf den Unternehmensgegenstand von Gesellschaften eingegangen werden. Mit jeder „normalen“ Gesellschaft ist es grundsätzlich möglich, verschiedenen Tätigkeiten nachzugehen. Die 1994 eingeführten berufsbefugten Ziviltechnikerergesellschaften (in der Folge: ZT-Gesellschaften) haben hier eine Einschränkung erfahren: Ausschließlicher Gesellschaftszweck muss Ziviltechnikertätigkeit sein. An diesem Grundsatz hat sich auch mit der gegenständlichen Novelle nichts geändert. Allerdings gibt es seit 28. Juli 2021 eine zweite Form von berufsbefugten Gesellschaften, nämlich die „interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern“ (in der Folge: ID-Gesellschaften). § 37a Abs. 1 ZTG normiert, dass ID-Gesellschaften „ausschließlich zur Ausübung weiterer beruflicher Tätigkeiten neben dem Ziviltechnikerberuf gebildet werden [dürfen], wenn und insoweit dies nach den einschlägigen inländischen berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist“.

Im Ergebnis bestehen nebeneinander die herkömmlichen ZT-Gesellschaften und die ID-Gesellschaften, mit denen auch andere Tätigkeiten ausgeübt werden können. Spannend ist die Frage, welche weiteren beruflichen Tätigkeiten ausgeübt werden können. Primär werden wohl gewerbliche Tätigkeiten bis hin zum ausführenden Baumeistergewerbe darunter zu verstehen sein. Ob auch der Landwirt, der Vermögensverwalter, die Projektentwicklerin, die Immobilienverwalterin, der Trainer usw. dazu zählen, wird erst die Vollzugspraxis durch die bescheiderlassende Behörde, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), zeigen.

Der berufsspezifische Berechtigungsumfang ist bei beiden Gesellschaftsformen ident: Abhängig von der jeweils bestehenden persönlichen Kongruenzbefugnis des Geschäftsführers ist die ZT-Gesellschaft wie auch die ID-Gesellschaft berechtigt, vollumfänglich Ziviltechnikerleistungen zu erbringen. Dies betrifft auch den Urkundenbereich (§ 30 i. V. m. § 3 Abs. 3 ZTG bzw. § 37f i. V. m. § 3 Abs. 3 ZTG). Klargestellt ist, dass bei beiden Formen in fachlicher Hinsicht bzw. bei fachlichen Tätigkeiten, insbesondere auch im Urkundenbereich, ausschließlich Ziviltechniker zu entscheiden haben bzw. die Tätigkeiten durchführen dürfen.

Zur Geschäftsführung: Bei den herkömmlichen ZT-Gesellschaften gilt nach wie vor (§ 29 Abs. 1 ZTG), dass Geschäftsführer zwingend Gesellschafter mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis sein müssen. Im Bereich der ID-Gesellschaften gilt selbiges: § 37a Abs. 4 ZTG nor-

Auslöser, Hintergründe und Entstehungsprozess der Novelle 2021 dürfen hinlänglich bekannt sein. Wir haben in allen uns zur Verfügung stehenden Medien ausführlich darüber berichtet. Was beinhaltet BGBl. I Nr. 160/2021 nun tatsächlich, wie sieht die neue Rechtslage seit 28. Juli 2021 aus?

Folgen Sie uns auf Social Media:



www.instagram.com/ziviltechniker



www.facebook.com/ZiviltechnikerInnen



twitter.com/Ziviltechniker



www.linkedin.com/company/kammer-der-ziviltechnikerinnen-für-wien-niederösterreich-und-burgenland

miert, dass Geschäftsführer für den Bereich der Ziviltechnikertätigkeiten der ID-Gesellschaft nur natürliche Personen sein dürfen, die Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sind.

Zu den Gesellschafterstrukturen: Bei den ZT-Gesellschaften neu ist, dass sich an diesen auch ID-Gesellschaften beteiligen können. Ansonst wie gehabt. Gesellschafter können natürliche Personen, andere ZT-Gesellschaften oder berufsbefugte Gesellschaften aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweizer Eidgenossenschaft sein. Nach wie vor können sich keine anderen juristischen Personen bzw. Personengesellschaften an ZT-Gesellschaften beteiligen. Im Bereich der ID-Gesellschaften sieht § 37c Abs. 1 ZTG vor: Gesellschafter dürfen nur natürliche Personen, Gesellschaften, die berechtigt sind, einen Ziviltechnikerberuf auszuüben, ID-Gesellschaften und Gesellschaften, die eine andere berufliche Tätigkeit befugt ausüben, sein. § 37c Abs. 2 ZTG ergänzt, dass Gesellschafter einer ID-Gesellschaft ihren Hauptwohnsitz oder Firmensitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft haben müssen.

Zu den Beteiligungsverhältnissen: Für die ZT-Gesellschaften gilt neu: Die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis an der ZT-Gesellschaft müssen, unter Berücksichtigung von Gesellschaftsanteilen und Stimmrechten an allfällig beteiligten ZT-Gesellschaften und ID-Gesellschaften, mindestens 50 Prozent betragen. § 37a Abs. 3 ZTG trifft für ID-Gesellschaften die gleiche Regelung. Für beide Gesellschaftsformen ist also vorgegeben, dass die Anteile von Ziviltechnikern in allen Fällen, sei es unmittelbar oder mittelbar, aber auch bei Verschachtelungen, stets zumindest 50 Prozent ausmachen müssen.

Weitere wesentliche Punkte im Bereich des Sondergesellschaftsrechts sind:

Künftig wird es nicht mehr möglich sein, in einer ZT-Gesellschaft Prokura zu erteilen (§ 29 Abs. 6 ZTG). Diese Bestimmung ist auch auf ID-Gesellschaften anzuwenden.

Künftig sind auch in Geschäftspapieren die Namen und Befugnisse aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter anzuführen. Bis dato mussten lediglich die geschäftsführenden Gesellschafter angeführt werden. Ist an einer ZT-Gesellschaft eine ID-Gesellschaft beteiligt, so sind deren facheinschlägig befugte Gesellschafter ebenfalls gesondert anzuführen. Neu ist auch, dass gemäß § 24 Abs. 4 ZTG ZT-Gesellschaften jede Änderung des Gesellschaftsvertrags dem BMDW unverzüglich bekannt zu geben haben und entsprechend eine Abschrift des geänderten Gesellschaftsver-

trags übermitteln müssen. Dies gilt ebenso für ID-Gesellschaften.

Abgesehen von sonstigen kleinen Änderungen (Praxiszeiten, Substitut, organisationsrechtliche Bestimmungen) ist jedenfalls das Sitzfordernis noch gesondert zu erwähnen:

Mit der Änderung von § 10 Abs. 2 ZTG, wonach „Bewerber um die Verleihung einer Befugnis [...] den Antrag unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Landeskammer, in deren Bereich der Sitz der Kanzlei begehrt wird, einzubringen [haben], mangels inländischem Kanzleisitz bei einer Länderkammer ihrer Wahl“, wurde klargestellt, dass der Kanzleisitz eines Ziviltechnikers bzw. einer ZT-Gesellschaft oder einer ID-Gesellschaft nicht ausschließlich in Österreich zu sein hat, sondern auch in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft angesiedelt sein kann. Das Berufsrecht ermöglicht also einen Kanzleisitz außerhalb Österreichs. Die damit verbundenen steuerrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aspekte müssen in jedem Einzelfall natürlich individuell betrachtet und gelöst werden.

Natürlich besteht mit den neuen Bestimmungen die Gefahr, dass sich trotz der rechtlichen Sicherungsanker ein „großes ausführendes Unternehmen“ faktisch die unabhängige Urkundenfunktion indirekt aneignen könnte. Die ID-Gesellschaften werden aber jedenfalls eine Vielzahl von neuen Kooperationen und Anwendungen ermöglichen, die bis dato verwehrt waren. Nur beispielhaft sei folgende bereits angedachte Konstellation erwähnt: Künftig wäre es möglich, über eine ID-Gesellschaft Möbel zu entwerfen, die dann auch vom Unternehmen selbst hergestellt und verkauft werden. Die Zukunft wird zeigen, in welche Richtung es geht.

—
Christoph Tanzer

—



Mag. Christoph Tanzer

—
Leitung Recht

—

Podcast Nummer 4

Zügellose Peripherie — stille Ländlichkeit



Arch. Univ.-Prof. DI Bettina Götz

—
Studium der Architektur an der TU Graz. 1985 Gründung des Architekturbüros ARTEC Architekten zusammen mit Richard Manahl. Seit 2006 Professorin für Entwerfen und Baukonstruktion an der Universität der Künste in Berlin; 2015 Gastprofessorin an der Università Iuav di Venezia. Preis der Stadt Wien für Architektur 2005. Kommissarin des österreichischen Beitrags der Architekturbiennale in Venedig 2008. Seit 2004 Beirats- und Kommissionstätigkeiten im In- und Ausland, u. a. 2009 bis 2013 als Vorsitzende des Beirats für Baukultur im Bundeskanzleramt
—
—

Univ.-Ass. DI Isabel Stumfol

—
Studium der Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien. Seit 2021 Koordinatorin des Centers Ländlicher Raum an der Fakultät für Architektur und Raumplanung der TU Wien. Seit 2019 Vorstandsmitglied von „LandLuft – Verein zur Förderung von Baukultur in ländlichen Räumen“ sowie Obfrau von „Korona Mai – Verein zur Förderung einer interdisziplinären Auseinandersetzung mit der gebauten Umwelt“. Praxis- und Forschungsschwerpunkte: lebendiges Landleben, Digitalisierung, Storytelling („Geschichten vom Land“), Multilokalität, Ideen, Kreativität und Innovationprozesse für den ländlichen Raum u. a.
—
—

Arch. Mag. arch. Hermann Czech

—
Studium der Architektur an der Technischen Hochschule Wien; Student an der Sommerakademie Salzburg bei Konrad Wachsmann und an der Akademie der bildenden Künste bei Ernst A. Plischke. Autor zahlreicher kritischer und theoretischer Publikationen zur Architektur. Lehrtätigkeit an der Hochschule für angewandte Kunst Wien, der Harvard University (Cambridge, USA), der ETH Zürich, der Akademie der bildenden Künste Wien und der TU Wien. Teilnahme an der Architekturbiennale Venedig 1980, 1991, 2000 und 2012. Preis der Stadt Wien für Architektur 1985, Kunstpreis Berlin 2001, Hans-Hollein-Kunstpreis für Architektur 2016 u. a.
—
—

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi:

Herzlich willkommen zum Round Table und 4. Kammerpodcast! Das Thema heute ist „Zügellose Peripherie – stille Ländlichkeit“. Dazu haben wir wieder kompetente Gesprächspartner eingeladen. Zum einen Frau Bettina Götz, Architektin und Universitätsprofessorin... Frau Götz, darf ich Sie gleich fragen, woran Sie zuerst denken, wenn Sie das heutige Thema hören?

Bettina Götz:

Dass die Ländlichkeit nicht mehr so still ist, sondern der ländliche Raum, gerade nach den letzten eineinhalb Jahren, ein ganz wichtiger Lebensraum ist, auch im Verhältnis zur Stadt. Da ist es interessant, darüber nachzudenken, was es für neue Lebensmodelle gibt. Wenn man an das Leben im ländlichen Raum oder ans Wohnen auf dem Land denkt, dann denken alle in eine ganz bestimmte Richtung, die, glaube ich, total überholt ist. Es geht darum, dass man neue, innovative Wohnkonzepte entwickelt, wie man sozusagen modern am Land wohnen kann, in einer verdichteten Form und in einer anderen Form, als wir das bis jetzt gewohnt sind.

Rauber-Cattarozzi:

Unsere weiteren Gesprächspartner sind Frau Isabel Stumfol, Raumplanerin und beruflich wie privat eine Agentin für Baukultur und den ländlichen Raum, und Herr Hermann Czech, Architekt sowie Architekturtheoretiker und -kritiker.

Isabel Stumfol:

Ja, der ländliche Raum ist schon lange mein Steckenpferd, ich beobachte ihn sehr genau und darf dort und für ihn arbeiten. Dabei habe ich auch festgestellt, dass wir ganz scharf aufpassen müssen, dass wir uns im ländlichen Raum nicht die Zukunft verbauen, insbesondere was den Boden betrifft. Im Kopf sind wir da meistens schon sehr viel weiter als in der Realität.

Hermann Czech:

Ich muss vielleicht vorausschicken, dass ich ein Stadtmensch bin. Ich hab zwar am Land das eine oder andere Haus umgebaut, aber ich bekomme jedes Mal, wenn ich aufs Land fahren muss, davor schon Kopfweh.

Rauber-Cattarozzi:

Es soll heute u. a. ums „Zubetonieren“ gehen, was einerseits seit jeher kritisiert wird, andererseits wie in Wirtschaftswunderzeiten unbeirrt fortschreitet. Einfamilienhäuser, sonstiger Wohnbau, Gewerbe und Handel samt der dazugehörigen Verkehrserschließung ... Lassen Sie uns gleich über die Einfamilienhausthematik einsteigen. Was sind die Treiber für die nach wie vor stattfindenden Umwidmungen von Grünland zu Bauland? Wie kann gegengesteuert werden?

Götz:

Das Einfamilienhaus ist ein großes Problem, das sieht man sofort, wenn man über Land fährt und sich diese klassischen Einfamilienhaussiedlungen anschaut. Zuerst einmal, weil es frei stehende Gebäude sind, die einen sehr großen Landschaftsverbrauch haben. Aber auch von der Wohnqualität sind die Einfamilienhäuser oft nicht sehr hochwertig. Falls meine Zahl noch stimmt, sind ungefähr zwei oder drei Prozent der Einfamilienhäuser von Architekten geplant, viele andere sind sozusagen im Selbstbau entstanden. Auch wenn man sich den Bezug vom Einfamilienhaus zum Grundstück anschaut, die Grundstücksgrößen, wie die Häuser zueinander stehen, dann hat man im Einfamilienhaus oft mehr Einsichtsprobleme als in einer verdichteten Wohnsiedlung. Viele dieser Einfamilienhäuser, die ja zum Großteil in den 1950er bis 1970er Jahren entstanden sind, sind auch ökologisch schlecht, haben schlechte Heizungen usw. Noch dazu hat sich die Familienstruktur oft anders entwickelt als erwartet. Jetzt stehen dort sehr viele Gebäude leer oder werden vererbt, und keiner weiß, was man damit machen soll.

Es ist auch ein politisches Problem. Ich habe das in meiner Tätigkeit als Vorsitzende des Baukulturbeirats im Bundeskanzleramt erlebt. Da war die Raumordnung immer wieder ein großes Thema, das sich aber niemand so wirklich angreifen traute, weil die Widmungen für Einfamilienhausgebiete über ganz Österreich eigentlich flächendeckend sind. Und solange Einfamilienhäuser gefördert werden, ist es natürlich sehr schwer, von ihnen wegzukommen.

Ich glaube, wie wir mit diesen Einfamilienhaussiedlungen umgehen, ist ein großes Thema für die Zukunft, an dem ich auch mit den

Über neue Lebensmodelle, Verdichtung, Bodenversiegelung, Verkehrserschließung und Optimismus für den ländlichen Raum und Probleme, die es zu lösen gilt: politisch, in der Ausbildung und Information. Es geht um das „Zubetonieren“, das zwar seit jeher kritisiert wird, aber dennoch unbeirrt fortschreitet.



*„Man wird, für die Politiker un-
bequem, über sehr schwierige
Themen wie Besitzverhältnisse
und Landverbrauch reden und
Regulative machen müssen.
Und man muss weg von den
Förderungen für solche Wohn-
formen wie das frei stehende
Einfamilienhaus. Aber das
traut sich natürlich niemand
anzufassen.“*

Bettina Götz

—

Studenten immer wieder arbeite: Wie könnte man die verdichten, was kann man damit eigentlich anfangen? Es gibt schöne Beispiele, z. B. aus den 1960er Jahren, wenn man an Roland Rainer denkt, der ein Verfechter der Gartenstadt war, wo es darum geht, verdichtete Wohnformen zu finden, wo man zwar einerseits die Vorteile vom Landleben hat, dass man in einer geringeren Dichte lebt, aber sich andererseits etwas gegen diesen großen Landschaftsverbrauch überlegt. Eine interessante Thematik ist auch, dass das Land als Umgebung der Stadt gerade in den letzten eineinhalb Jahren als Wohnort wieder an Bedeutung gewonnen hat. Es wird immer klarer, das haben uns die letzten eineinhalb Jahre sehr deutlich gezeigt, dass Wohnen und Arbeiten nicht mehr getrennt sein müssen. Das heißt, das sind ganz andere Lebensstrukturen, die da zutage treten. Wenn der öffentliche Verkehr gut funktioniert, dann bin ich unter Umständen aus dem Umland schneller in der Stadt als aus dem 23. Bezirk im 1. Bezirk. Da tun sich also neue Verhältnisse auf, die uns fordern, neue Lebensmodelle zwischen Stadt und Land zu entwickeln.

Czech:

Zum Wunschbild Einfamilienhaus, dem ja eben das geschlossen angeordnete Reihenhauses nicht ganz entspricht, weil man z. B. nicht um sein Haus rundherum gehen kann: 1975 haben wir, eine Gruppe, darunter Elsa Prochazka und Franz Kneissl, einen Wettbewerb gemacht für ein ländliches Gebiet in der Nähe von Salzburg, wo wir das Thema Einfamilienhaus und das Thema Partizipation zusammenbringen und trotz Dichte auf diese Wünsche eingehen wollten. Wir haben ein ganz konformes Einfamilienhauselement mit einem Satteldach in einer Vierergruppe zusammengestellt, aber die Häuser nicht aneinandergelagert, sondern mit einem kreuzförmigen Schluf dazwischen versehen, der funktionell nicht eindeutig definiert, aber doch überdeckt war vom Dach und vielleicht auch temperiert durch die Häuser selbst, wo man z. B. Fahrräder informell aufbewahren konnte. Nun muss man in einem Wettbewerb ja auch Fassaden zeichnen – wir haben da Fassaden gezeichnet, wie sie Selbstbauer machen würden. Wir haben also die zeitgenössischen Klischees angewendet, so Markisenvordächer oder Oberflächenmaterialien – wobei es ganz interessant ist, dass man als Architekt gar nicht die wirklich aktuellen Klischees begreifen und isolieren kann, sondern auf die Klischees zurückgreift, die ungefähr fünf Jahre alt sind. Die Jury – 1975! – hat geglaubt, wir wollen sie pflanzen, und wir sind natürlich in der ersten Runde hinausgeflogen. Aber der Entwurf hat gezeigt: Es gibt Strategien, die eine Einzelbebauung oder zumindest eine individualisierte Bebauung erlauben und trotzdem dicht sind. In Wien hat z. B. Walter Stelzhammer viel auf diesem Gebiet gearbeitet. In einem viel späteren Projekt, das von verschiedenen, also drei deutschen, drei Schweizer und drei österreichischen Architekten (in diesem Fall außer der Freiraumplanerin tatsächlich nur Männer) geplant wurde, gibt es villenartige Häuser, die jeweils drei bis sechs Wohnungen enthalten und auch von informellen, nicht streng gewidmeten Freiflächen umgeben sind. Das Konzept war von Adolf Krischanitz und ist vor ungefähr zehn Jahren in Hadersdorf realisiert worden. Also solche Ansätze gibt es.

Stumfol:

Ich würde da gerne einhaken und das vom Blickwinkel der Versiegelung und des Bodenverbrauchs anschauen und nicht nur auf die Einfamilienhäuser und die Privaten zeigen, es gibt ja noch viel mehr Bodenverbrauch. Ich glaube, dass wir uns jetzt ganz intensiv mit dem Bestand beschäftigen sollten. Tatsache ist, wir haben Leerstand, und Leerstand ist nicht nur das Objekt, das Gebäude, sondern Leerstand sind auch Baulücken, Aufstockungspotentiale, Bauland, das nicht bebaut und nicht verfügbar ist, falsch genutzte Gebäude. Es gibt mindergenutzte Gebäude, da sind wir wieder beim Einfamilienhaus, eine Person, zwei Personen auf viel Fläche, das ist auch eine Art von Leerstand. Und wir müssen uns auch den zukünftigen Leerstand anschauen, abschätzen, wo es Leerstand geben wird, und vorausschauend agieren. Da müssen alle zusammenhelfen, aus der Architektur, aus der Raumplanung, aus der Wirtschaft, aus der Politik, aus dem Bildungsbe-

reich und viele mehr, sonst ist das Thema nicht zu stemmen. Beim Thema Bodenverbrauch ist man in vielen Bereichen drinnen, und das ist ja auch ein bisschen das Problem, wenn es um Widmungen geht. Wir haben da die Bevölkerung, die Gemeinderätinnen und -räte, den Bürgermeister, die Bürgermeisterin, wir haben die Politik, wir haben Willensbildungsprozesse, wir haben im ländlichen Raum, auch weil es weniger Einwohnerinnen und Einwohner gibt, ein gewisses Naheverhältnis, und da ist es natürlich wahnsinnig schwierig zu sagen, wir verbieten jetzt das Einfamilienhaus, in unserer Gemeinde gibt es kein Einfamilienhaus mehr. Obwohl es vielleicht, das ist jetzt eine Hypothese, bei der Politik und bei vielen Gemeindevertretern und -vertreterinnen schon angekommen ist. Aber die Kommunikation mit den Einwohnerinnen und Einwohnern, die funktioniert noch nicht so gut, weil das Einfamilienhaus so ein althergebrachtes Ding ist. Da müssen wir neue Konzepte finden und zeigen und sagen: „Schaut her: Ein altes Gebäude wieder herrichten, sanieren, erweitern, renovieren, das hat eine besondere Qualität.“ Oder: „Baut doch im Ortskern!“ Wir müssten das Stadthaus oder das Dorfhaus im Ortskern oder auf einem Marktplatz wieder attraktiver machen. Es gibt natürlich auch Ängste, wenn es um das Thema Sanieren und Herrichten geht, weil das Bauen auf der grünen Wiese angeblich viel einfacher ist, als ein altes Gebäude herzurichten. Das sagt man mir immer. Ich habe noch nie selbst gebaut. Das wissen Sie vielleicht besser.

Götz:

Eine große Thematik, auch in Verbindung mit den undichten Strukturen am Land, egal ob es jetzt das Einfamilienhaus ist oder das ein bisschen verdichtete, ist natürlich das Problem der Erschließung. Es gibt einen unglaublich großen Erschließungsbedarf, wenn ich das Land so gestreut verbaue. Das heißt, ich brauche überall Straßen, ich brauche überall Infrastruktur und ich habe dann zusätzlich das Problem einer reinen Wohnsiedlung. Diese Heterogenität, die wir ja alle bis zu einem gewissen Grad brauchen, ist dann nicht mehr realisierbar. Das heißt, es wird Verkehr produziert, und der basiert nach wie vor, obwohl wir im 21. Jahrhundert sind, in Österreich immer noch auf dem Individualverkehr, auf dem Pkw. Das ist natürlich ein riesiges Problem. Ich war vor ein paar Jahren in Eisenstadt in einer Jury und bin in der Früh frisch-fröhlich zum Bahnhof gegangen und wollte in den Zug steigen, nach Eisenstadt fahren: Bis vor wenigen Jahren hat es keine direkte Verbindung von Wien nach Eisenstadt gegeben. Jetzt gibt es sie, ich habe heute extra nachgeschaut. Die öffentliche Erschließung von Raum wird zwangsläufig zu einer Verdichtung führen müssen, sonst ist der Bodenverbrauch einfach viel zu groß.

Das Nächste sind die Besitzverhältnisse. Wenn jeder sozusagen sein Land parzellieren kann und mit 400-m²-Grundstücken und Einfamilienhäusern drauf die Gegend verpflastert, dann werden wir da nicht weiterkommen. Also man wird auch, für die Politiker unbequem, über sehr schwierige Themen wie Besitzverhältnisse und Landverbrauch reden und Regulative machen müssen. Und man muss weg von den Förderungen für solche Wohnformen wie das frei stehende Einfamilienhaus. Aber das traut sich natürlich niemand anzufassen.

Czech:

Man muss allerdings den Konzepten von Rainer etc., also niedrigen, aber dichten Komplexen, zugutehalten, dass sie ja die Freiflächen, die zu den Häusern gehören, frei lassen und nicht versiegeln.

Stumfol:

Ich würde noch gerne was zum Thema Erschließung sagen und zu monofunktionalen Gebieten im ländlichen Raum. Ja, es muss etwas passieren, und es ist sehr viel verbaut worden in der Vergangenheit. Aber es passiert sehr viel, also Erschließung entlang von Achsen des öffentlichen Verkehrs, und sehr vielen Gemeinden ist das durchaus bewusst und die tun ihr Allerbestes, es gibt regionale Zusammenschlüsse, um das zu verbessern. Das sehen wir auch beim LandLuft-Baukulturgemeinde-Preis. Da zeichnen wir genau diese Gemeinden aus und suchen die Gemeinden, die in diese Richtung arbeiten, und das sind sehr viele in Österreich. Aber es ist natürlich ein sehr langer Prozess. In der Raumplanung rasten wir uns leider manch-

mal auf der Aussage aus: „Gute Raumplanung sieht man nicht.“ Weil wenn etwas nicht gebaut wird oder der gut ausgebaute öffentliche Verkehr oder die intensiven Verhandlungen über eine höhere Dichte in Siedlungsgebieten – das alles ist nicht sichtbar, nicht angreifbar. Das, die die guten Geschichten der Raumplanung, sichtbar und nachvollziehbar zu machen, ist uns ein großes Anliegen am Institut für Raumplanung an der TU Wien und bei LandLuft.

Also ich sehe nicht, dass wir in eine superschreckliche Zukunft schreiten und alles den Bach runtergehen wird. Es gibt sehr viele Ansätze im ländlichen Raum, es gibt sehr viele Profis, die sich mit dem Thema beschäftigen. Es gibt sehr viele innovative Ansätze, um Wohnen und Arbeiten und Leben in einem Gebäude im Ortskern, in einem Viertel, in einem Grätzl, in einer Region wieder zu intensivieren und auszuprobieren. Das Schöne ist ja, dass wir im ländlichen Raum die Möglichkeit haben, z. B. wegen des Preises für Grund und Boden, zu experimentieren, und jetzt müssen wir nur schauen, dass das nicht in die Hose geht und sich danach nicht alle hassen. Es geht ja im ländlichen Raum vor allem auch um Menschen, und da sollten wir alles dafür tun, dass wir da gut zusammenkommen, und das ist Aufgabe der Politik. Es ist nicht einfach und ich finde es auch wahnsinnig bewundernswert, womit sich Gemeinderäte und -rätinnen, Bürgermeister, Bürgermeisterinnen und Verwaltung tagtäglich in einem kleinen Dorf, in einer kleinen Gemeinde oder in einer Kleinstadt beschäftigen, also das ist richtig hart. Hier zu unterstützen ist auch Aufgabe an der TU Wien, wo ich arbeite, am Center Ländlicher Raum an der Fakultät für Architektur und Raumplanung: genau hinzuschauen, was die Anliegen und Probleme und Herausforderungen von Gemeinden, Regionen, Bundesländern sind, und auch mit der Forschung und Lehrveranstaltungen Unterstützung zu leisten. Die Universität und der ländliche Raum sollen enger zusammenwachsen und gemeinsam an aktuellen Themen und Trends arbeiten. Die Zeiten im Elfenbeinturm sind meiner Meinung nach vorbei.

Götz:

Das stimmt sicher, dass da viel passiert, aber das Problem ist, dass Architektur und auch Raumplanung und Stadtplanung unglaublich langsame Prozesse sind, und man hat halt schon ein bisschen das Gefühl im Moment, dass einem die Zeit etwas davonläuft. Es ist ja permanent in den Medien jetzt und wir haben diese ganzen Wetterereignisse usw., und dann fangen die Leute irgendwie an zu denken. Es ist ja auch ein gewisses Problem im ländlichen Raum, dass die Bürgermeister die erste Instanz für Bauanliegen sind. Da geht es dann auf einmal um Geschmacksfragen und es gibt Gestaltungsbeiräte, aber es wird viel zu wenig über grundsätzliche Fragen der Bebaubarkeiten diskutiert, da gäbe es schon einen ziemlichen Bedarf, etwas zu ändern. Bürgermeister sind ja keine Experten auf dem Gebiet der Raumplanung, sie haben natürlich ihre Berater im besten Fall, aber da hängt man jemandem schon eine komplexe Aufgabe um, die er eigentlich nicht erfüllen kann.

Stumfol:

Und wieso sind dann nicht mehr Architektinnen und Raumplaner Bürgermeister, Bürgermeisterinnen? Das wäre doch dann aufgelegt, oder?

Götz:

Na ja, ein Bürgermeister hat ja schon ein politisches Amt. Die Frage ist, ob er als Instanz sozusagen der richtige Ansprechpartner für Baufragen ist.

Stumfol:

Ja, aber wenn es um die Flächenwidmung geht, das macht ja der Gemeinderat, wenn es darum geht, Dorfentwicklungs-, Gemeindeentwicklungskonzepte zu erstellen, wenn es um die Strategie geht, das entscheidet ja nicht nur alleine der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Es gibt schon sehr viele Werkzeuge und Möglichkeiten, das koordiniert anzugehen, aber vorher braucht es die Bewusstseinsbildung, dass es diesen Prozess braucht, und da reicht der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nicht aus. Da muss der ganze Gemeinderat dafür sein und die Bevölkerung oder ein großer Teil der Bevölkerung, sonst geht das nicht durch, weil Prozesse nichts Gebautes sind. Und was ich auch aus meiner Arbeit als Selbständige im ländlichen Raum sehe, und da müssen wir uns auch etwas überlegen in



„Ich gehe davon aus, dass der Architekt so etwas bleiben oder wieder werden muss, was man einen Generalisten nennt. Das Consulting-Konzept, dass der Architekt zu bestimmten Teilproblemen gefragt wird, vor allem wie etwas aussieht, um Erfolg zu haben, das ist ja ein Bruchkonzept.“

Hermann Czech



„Je mehr Zeit und Energie ich in die Planung stecke, umso besser wird das Gebäude, umso nachhaltiger, umso günstiger, einen umso besseren Standort finde ich. In dieser Planungsphase hat der Politiker, die Politikerin aber keinen ‚quick win‘, man kann nichts herzeigen – wie soll man dann die Bevölkerung am Ball halten?“

Isabel Stumfol



der Architektur und Raumplanung, ist eben diese Diskrepanz: Planung, und das ist ja auch Baukultur und Planungskultur, das braucht eine lange Zeit, wo nichts gebaut und nichts hergezeigt wird, aber je mehr Zeit und Energie ich in die Planung stecke, umso besser wird das Gebäude nachher, umso nachhaltiger, umso günstiger, einen umso besseren Standort finde ich. In dieser Planungsphase hat der Politiker, die Politikerin, der Bürgermeister, die Bürgermeisterin aber keinen „quick win“, man kann nichts herzeigen, und wie soll man dann die Bevölkerung am Ball halten? Wir sind in einer so kurzlebigen Zeit, da wartet man nicht fünf Jahre, bis dann dieses Ding steht, da verliert ja jeder das Interesse daran. Das fände ich ein spannendes Forschungsfeld oder ein spannendes Projekt für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit: Was ist die richtige Mischung aus „quick wins“ und guter, qualitativvoller Planung und dann dem Endprodukt, dem Gebauten oder Umgebauten? Das fände ich sehr spannend, wenn wir das einmal angehen würden und damit auch die Gemeinden und die Verantwortlichen in den Gemeinden unterstützen könnten.

Czech:

Was man am Dorf quasi von der Architektur her und von Regelungen her machen kann, ist ja ein klassisches Thema, das geht Jahrzehnte zurück, also dass man ein charakteristisches Dorfbild fallweise erhalten oder sensibel weiterentwickeln soll. Es gibt die Vereine der Dorfverschönerung oder es gibt in der Ausbildung die bekannten Studienaufgaben eines modernen Landwirtschaftsbetriebs, also eines modernen Bauernhofs sozusagen. Schon seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gibt es, z. B. von Hugo Häring, landwirtschaftliche Entwürfe, die zur klassischen Architekturliteratur gehören. Rem Koolhaas, den ich für einen ganz wichtigen Konzeptualisten – wie Leon Battista Alberti – halte, hat zusammen mit seinem Büro AMO im New Yorker Guggenheim Museum voriges Jahr eine Ausstellung gemacht: „Countryside – The Future“. Gerade Koolhaas, der sich seit „Delirious New York“ mit der Stadt beschäftigt hat, über Jahrzehnte, fragt jetzt einmal: „Was ist eigentlich mit dem Land? Das ist eigentlich die größere Fläche, und da reden wir gar nicht drüber.“ Und den quasi sentimentalen Dorfcharakter illustriert er in dieser Ausstellung mit den Fake-Dörfern von Marie-Antoinette in Versailles, das ist nur eines von drei Themen in dem kleinen, lesenswerten Katalogbüchlein. Das zweite Thema ist die industrielle Nahrungsproduktion und das dritte ist die Digitalisierung, diese Themen spielen zunehmend eine Rolle am Land. Zum Thema Nahrungsproduktion interviewt Koolhaas unter dem Titel „Future Food“ die Wissenschaftlerin Louise Fresco. Sie meint: „Ich kann mir vorstellen, dass, wenn Leute mich in zehn, zwanzig Jahren für ein Abendessen besuchen kommen, ich schon von ihren Sensoren genau wissen würde, welche Nahrungsmittel sie brauchen, und ich dürfte dann überhaupt nur Speisen mit den Nahrungsmitteln machen, die ihnen fehlen. Unsere Vorstellung, etwas in Gastfreundschaft zu teilen, hat etwas mit Überfluss zu tun. Wir reden nicht über Funktionalität der Ernährung oder über Ernährungstoffe.“ Das ist also ein Aspekt nicht nur der industriellen Nahrungsmittelproduktion, sondern auch der Konsumation. Oder Koolhaas beschreibt eine „post-human architecture“, die einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte; er beschreibt sie als große rechteckige Flächenbauten, die

meisten von kolossalen Laderampen umgeben. „Parking lots“, also Parkplätze – es ist typisch Koolhaas, dass er dazusagt, die Parkplätze seien Amerikas früherer Beitrag zum Erhabenen –, große Parkplätze gibt es dort nicht, weil gar keine Leute dort sind. Von den Flächen, von den weißen, metallischen Oberflächen, horizontal oder vertikal, ist nur ungefähr ein Prozent überhaupt transparent, Fassaden und Dächer sind riesige einheitliche Flächen, also er nennt es „post-human“ – mit unserer Vorstellung von Architektur hat es nichts mehr zu tun. Da kann nicht einmal ein Lösungsimpuls von der Architektur kommen, allenfalls von der Planung, aber er kann von vielen anderen Wissenschaften kommen, und dann kann Architektur darauf reagieren. Erst muss sich die ästhetische Wahrnehmung auf diese Dinge ausdehnen, wenn sie sich realisieren; dann kann die Architektur darauf reagieren.

Götz:

Ja, absolut. Aber das hab ich ja vorhin gemeint, also dass derzeit ein Umbruch stattfindet, weil das Wohnen am Land eine andere Bedeutung kriegen wird im Verhältnis zur Stadt, über die Digitalisierung und über die Änderung der Lebenswelt. Dass es nicht mehr diese klassische Trennung gibt: Jetzt geh ich ins Büro und jetzt geh ich wieder heim und am Abend sitz ich vor dem Fernseher, sondern es wird einen ganz anderen Rhythmus kriegen. Und diese andere Lebenswelt wird ein anderes Programm geben für die Architektur und dann andere Formen produzieren, also andere Architekturen. Da gebe ich dir vollkommen recht, das Programm muss zuerst einmal da sein, das ist zu wenig, wenn man jetzt sagt, wir machen einfach verdichtete Einfamilienhäuser, wie es bei aller Qualität Roland Rainer in den 1960er Jahren gemacht hat. Wir sind ja fast hundert Jahre später, und es schaut nur im besten Fall aus wie Roland Rainer. Es braucht was anderes, wir wissen aber noch gar nicht, was das eigentlich ist, weil wir jetzt gerade an dem Punkt stehen, wo wir erkennen, dass das eine Möglichkeit ist.

Stumfol:

Aber ich sehe schon hardcore eine Tendenz dazu, dass wir irgendwann kaum oder gar nicht mehr neu bauen auf der grünen Wiese, weil es einfach nicht mehr geht, und dann sind wir in einem ganz anderen Feld unterwegs. Sind wir darauf vorbereitet? Ich weiß es nicht. Sind unsere Disziplinen auf das 2,5-Hektar-Ziel vorbereitet? Oder darauf, dass man, wenn man etwas Neues versiegelt, dafür woanders entsiegeln muss? Dann kommt man drauf, dass Entsiegeln schwierig ist, besonders wenn man dann wieder eine gute Bodenqualität haben will. Dann geht es in unserer Disziplin zum Großteil nur mehr um alte Gebäude und kontaminierte Flächen und Fabriken, um Aufstockung, Nachverdichtung, um Nutzungen, um Mischungen und ganz viele Menschen.

Götz:

Das hab ich eben vorhin gemeint: Was man sich da auch mit anschauen muss, sind die Eigentumsverhältnisse. Wenn ich mir diese klassischen Einfamilienhaussiedlungen ansehe, z. B. Nüziders, eine kleine Gemeinde bei Bludenz, wo ich aufgewachsen bin, da steht ein Einfamilienhaus am anderen, und jedem gehört seine Parzelle. Da bin ich auch der Meinung, dass man sich das mit dem Verdichten überlegen muss. Aber wenn ich jetzt sage, da habe ich einen Fußabdruck und ich baue jetzt da weiter, ungeachtet der Besitzverhältnisse, was entstehen dann für Strukturen? Wie dicht kann ich da über-



JETzt:
Podcast
hören!



zt: Podcast „JETzt:“

Das hier abgedruckte Round-Table-Gespräch können Sie auch als Podcast anhören. Im Podcast „JETzt:“, einem neuen Format der zt: Kammer, debattieren Expertinnen und Experten einmal im Monat über verschiedene für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker relevante Themen.

Den Podcast „JETzt:“ finden Sie auf den Plattformen:

- Apple Podcasts
- Spotify
- Deezer
- Google Podcasts
- Tüneln
- Amazon Music/Audible

Wir wünschen Ihnen ein anregendes Hörerlebnis!

Wenn Sie Fragen zum zt: Podcast haben, Themenvorschläge einbringen oder ein Feedback geben wollen, wenden Sie sich bitte an Eva-Maria Rauber-Cattarozzi (eva-maria.rauber@arching.at).

haupt werden? Und was für eine andere Art von Wohnraum kann anstelle des konventionellen Einfamilienhauses, das in den 1950er Jahren entstanden ist, dort entstehen? Dann wird es interessant. Aber über diese Eigentumsverhältnisse, über diese Ansprüche, dass jeder sein Einfamilienhaus hat, müssen wir drüberhüpfen.

Stumfol:

Aber glauben Sie, dass unsere Disziplinen Architektur und Raumplanung darauf vorbereitet sind? Ich versuche ja immer zu schauen, was wir tun können, denn wir können jetzt warten, bis es ein neues Gesetz gibt oder bis die Bundesregierung sich irgendetwas diesbezüglich überlegt, aber ich glaube, da wird noch lange nichts kommen. Sind wir dazu jetzt schon fähig und bereit, auch in unserer Ausbildung, in unseren Berufswelten? Oder wen braucht es noch dazu, um das interdisziplinär anzugehen? Müssen wir unsere Denke, unsere Teams erweitern? Sitzt dann in dem Architekturbüro auch eine Anwältin und ein BWLer und ein Landwirt zum Thema Bodenqualität? Wie können wir das angehen?

Czech:

Ich gehe ja davon aus, dass der Architekt so etwas bleiben muss oder wieder werden muss, was man einen Generalisten nennt. Das Consulting-Konzept, dass der Architekt zu bestimmten Teilproblemen gefragt wird, vor allem wie etwas ausschaut, um Erfolg zu haben, das ist ja ein Bruchkonzept. Das geht ja nicht. Aber andererseits müssen die Planer und Architekten überhaupt gefragt werden. Wenn sie nicht gefragt werden, haben humane Kriterien keine Chance – und dass das Profitstreben zunächst einmal nicht jemanden braucht, der zusätzliche Schwierigkeiten und Kosten verursacht, das liegt auch auf der Hand. Also das Ganze ist in jeder Hinsicht ein politisches Thema.

Stumfol:

Dann brauchen wir in den Architekturbüros also Personen mit Politikerfahrung.

Czech:

Mit Vernetzung.

Götz:

Ja, mit Vernetzung. Also z. B. eben solche Gremien wie den Baukulturbeirat. Dort werden Empfehlungen an die Regierung ausgesprochen, mit welchen Themen man sich beschäftigen müsste, und das ist eben heikel, weil man in private Besitzverhältnisse eingreift, und das geht in Europa einfach gar nicht im Moment. Davon muss man weg, und es muss den politischen Willen geben, dass man über diese Themen nachdenkt und wirklich was macht. Der Verein LandLuft arbeitet ja auch in diese Richtung. Man darf sich aber, glaube ich, auch nicht zurücklehnen und sagen: „Ja wir sind ja nicht die Politik!“ Wir sind alle die Gesellschaft und wir machen ja alle alles. Also die Ausreden, dass man da warten muss, bis irgendjemand kommt, die ziehen nicht mehr. Nur wie man es dann macht, ist dann wieder eine andere Frage. Aber es ist natürlich auch eine Aufgabe der Universitäten, sich mit solchen Themen zu befassen, und wir tun das natürlich als Architekten, ihr werdet das als Raumplaner auch tun. Das ist die Zukunft: Wie geht man mit dem Bestand um und wie verwendet man ihn sinnvoll weiter? Nicht zu sagen, das lassen wir jetzt einfach leer, das können wir nicht mehr brauchen, bauen wir daneben was Neues. Das passiert ja dauernd. Da gibt es viele Beispiele für Abbrüche in gewaltigen Dimensionen, wo man sich echt wundert. Da findet eine Wertevernichtung statt, und zwar im großen Stil. Überall.

Stumfol:

Ich glaube, wir können dieses Thema nur bewältigen, wenn wir zusammenarbeiten und unsere Disziplinen vereinen. Wenn wir Leute aus den Medien, aus dem Journalismus, aus dem PR-Bereich dabei haben, wenn wir Profis aus dem Rechtsbereich dabei haben, wenn wir Unternehmerinnen, Unternehmer dabei haben, Leute aus der Politik, aus der Immobilienentwicklung – Maklerinnen und Makler sollten unsere Verbündeten im ländlichen Raum sein, wenn es um das Thema Leerstandsaktivierung geht. Wir sollten alle kreativen Berufe in unsere Planungen miteinbauen, das ist mein Ansatz. Gemeinsam geht es besser. Man sieht ja auch jetzt in den Medien immer wieder Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern gegen den Abriss eines alten Gasthauses im Ortskern, die sich überlegen: „Wie können wir dieses Ding retten, damit da keine Buy-to-let- oder Chalet-Dörfer entstehen?“ Da schließen sich Bürgerinnen und Bürger aus allen Bereichen zusammen und beschäftigen sich mit dem Bauen. Das freut uns natürlich, aber es ist ein Bohren harter Bretter.

Czech:

Es ist ein scheinbarer Widerspruch: einerseits der Architekt als Generalist und andererseits der Architekt, der hinhören und schauen muss, was in den Wissenschaften und was im Geschäft passiert. Im Grunde ist es aber kein Widerspruch: Es heißt nicht, dass er alles dirigieren soll, sondern dass er von allem Kenntnis nehmen muss.

Rauber-Cattarozzi:

Wie können denn Ökosystemfunktionen erhalten oder ersetzt werden, wenn gebaut wird? Stichwort Verdunstung durch Pflanzen, Biodiversität, gewachsener Boden.

Stumfol:

Ich bin keine Freiraumplanerin, da gibt es Profis aus der Landschaftsplanung, und die muss man in den Prozess einbinden. Es gibt Lösungen dafür, aber ... Vielleicht habt ihr welche parat?

Czech:

Das eine ist, dass einfach überall etwas Neues entsteht, auch baulich, der andere Aspekt ist, dass man die vorhandene Bausubstanz besser nützt. Der „re-use“ oder der Umbau, das sind Themen, die auch zur ökonomischen und ökologischen Wirtschaftlichkeit gehören.

Götz:

Ja, und ich glaube, man muss sich da seiner Verantwortung bewusst werden und als Architekt zuerst einmal schauen, ist das überhaupt richtig, dass wir da was bauen? Oder geht es nicht auch ohne Bauen? Da schneidet sich der Architekt natürlich ins eigene Fleisch. Es gibt genug „dienstleistende“ Architekten, für die das einfach ein Auftrag ist. Wenn ich sage, das brauchen wir gar nicht, was passiert dann? Dieses Verantwortungsbewusstsein wahrzunehmen, das unser Beruf eigentlich fordert, das ist einmal das Erste.

Stumfol:

Und dann vorzuschlagen, du brauchst eigentlich kein neues Gebäude dort hinten, sondern vielleicht brauchst du einen Wettbewerb zum Thema Dorfentwicklung oder einen Ideenwettbewerb oder einen Beteiligungsprozess oder ein aufgefrischtes örtliches Entwicklungskonzept. Jedes Bundesland hat ein bisschen andere Vorgaben, aber eigentlich ist das ein cooles Tool, um Dinge festzusetzen wie: Wir wollen bis zu diesem gewissen Grad wachsen. Wenn wir wachsen, dann verdichten wir dort und dort. Wir bekennen uns dazu, dass wir als Gemein-

de versuchen, wichtige Grundstücke zu kaufen, damit sie auch von Bebauung freigehalten werden, wegen Wegachsen oder weil die Ökosystemfunktion von diesem Boden wichtig ist. Das ist eigentlich ein cooles Tool, aber da sollten halt Profis mitmachen. Das kann nicht die Gemeinde allein machen.

Czech:

Ihr, ARTEC, habt doch bei einem Wettbewerb in Linz vorhandene Wohnbauten einbeziehen und sanieren wollen.

Götz:

Ja, das ist ein gutes Beispiel, die Siedlung Wimhölzel-Hinterland im Linzer Franckviertel. Das ist ein sehr schöner Wohnbau gewesen aus den 1920er, 1930er Jahren, wirklich schön, schlanke Baukörper mit fantastischen Wohnqualitäten, weil durchgesteckte Wohnungen drinnen waren, gute Grundrisse, die Wohnungen klein und dazwischen ein fantastischer Baumbestand, der seit den 1930er Jahren gewachsen ist. Es ist um eine Sanierung dieser Siedlung und eine Nachverdichtung gegangen. Wir haben ein Projekt entwickelt, wo wir die Gebäude hätten stehen lassen, um den Fußabdruck behalten zu können, um die Bäume zu erhalten. Wir haben verloren, sind rausgeflogen, alle Bäume sind weg, es ist eine vollkommen neue Siedlung dort geplant worden, die ist jetzt schon in Bau. Eine der Begründungen war, dass die Förderung – es ist um einen sozialen Wohnbau gegangen – im Fall eines Neubaus 100 Prozent und im Fall eines Erhalts nur 50 Prozent beträgt. Das sind natürlich Schwachsinnigkeiten, das gehört einfach abgeschafft. Das geht einfach nicht mehr, dass ich Gebäudebestand und sozusagen Freiflächen vernichte, z. B. wegen einer Tiefgarage. Das kann es einfach nicht sein, wo wir doch wissen, dass wir in dreißig Jahren wahrscheinlich sowieso keine Tiefgarage mehr brauchen. Das ist einfach verrückt. Und solche Sachen passieren am laufenden Band.

Stumfol:

Aber im ländlichen Raum gibt es ja z. B. die LEADER-Förderung, und es gibt sehr schöne Beispiele, wie man alte Gebäude mit dieser Förderung wieder revitalisiert und einer neuen Nutzung zuführt. Natürlich braucht es Eigenkapital, aber die LEADER-Förderung können ja Private und die öffentliche Hand in Anspruch nehmen. Da gibt es echt lässige Beispiele dazu, wie man im Bestand weiterbaut, aber auch den Charakter des Gebäudes erhält, z. B. auch im Ortskern – wenn es um den Ortskern geht, hat das ja eine wichtige Funktion, sei es atmosphärisch, sei es von der Nutzung her.

Rauber-Cattarozzi:

Möchten Sie einen Appell für die Zukunft aussprechen?

Czech:

Was man muss, ist die Einstellung zur Realität ändern. Wie man das macht, ist ein politisches Problem und ein Informationsproblem, also auch ein Bildungsproblem. Mehr kann man dazu eigentlich nicht sagen.

Götz:

Man muss aufpassen, was man tut, das ist das Wichtigste. Man sollte nicht einfach irgendwas machen, ohne sich die Konsequenzen zu überlegen.

Stumfol:

Ich bin ja meistens in solchen Gesprächsrunden die Verfechterin des ländlichen Raums und diejenige, die auch Optimismus ausdrückt. Ich muss optimistisch sein. Ich bin aber auch optimistisch, weil ich so viele tolle Menschen, sei es aus unserer Branche oder aber auch aus anderen Bereichen, kennengelernt habe, die etwas verändern wollen und alles dafür tun. Du hast vorher gesagt, wir sind in einer Umbruchsphase, das spüre ich auch. Darum ist es gerade auch ein bisschen chaotisch und nicht sehr koordiniert, aber ich glaube, das schaffen wir, weil sonst müssen wir eh einpacken, sonst war es das. Aber ich sehe sehr viele coole Leute und kleine Pflänzchen, die sprießen, und da müssen wir halt schauen, dass wir die unterstützen, und auch selber da mitmachen. Sonst müsste ich mich jetzt umschulen lassen oder so, ich weiß nicht – ich habe keine Alternative zur Raumplanung und zu meinem Job, ich finde diese Disziplin einfach zu toll.

unVERTRÄGlich

Der Dschungel wird immer dichter

Müssen wir im zweiten Bildungsweg Juristen werden?

„Wenn ich mich mit Verträgen hätte beschäftigen wollen, hätte ich Jus studiert.“ Dieser Gedanke ist sicherlich vielen von uns schon durch den Kopf geschossen. Wahrscheinlich wäre es sogar gescheit gewesen, wenn wir alle zumindest einen Studienabschnitt an einer juristischen Fakultät verbracht hätten. Es würde uns heute wahrscheinlich viel Kopfweh ersparen und auch finanziell einen Vorteil bringen.

Aber zum Thema Verträge: Es ist unbestritten, dass Verträge und ihre rechtliche Bedeutung und Auslegung neben den diversen Urteilen des „Obersten“ einen direkten Einfluss auf unser Berufsbild, unsere Haftung und auch unsere Pflichten haben. Die Liste mit zum Download bereitstehenden Musterverträgen auf der Webseite der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen www.arching.at/mitglieder/mustervertraege_rechtsinfos.html, auf die in unserem [Länderkammer-Newsletter vom 29. Juli 2021](#) verwiesen wurde, zeigt nur die Spitze des Eisbergs, obwohl man die Liste ob ihrer Länge eher schon als Bergrücken bezeichnen könnte. Daher ist es, auch wenn es nur wenig Spaß macht, natürlich wichtig, sich damit zu beschäftigen und vertragliche Schriftstücke in unserem Sinne anzupassen, wenn das möglich sein sollte. Und wenn man sich damit auseinandersetzt, muss man zugeben, dass es doch auch interessant ist, wie fast alles, mit dem man sich näher beschäftigt.

Eines der für uns wichtigen Dokumente ist der aktuell gültige [Kollektivvertrag](#). Da wir uns, wie ein erfahrener Kollege, den ich schon in der letzten „Plan“-Ausgabe zitiert habe, festgestellt hat, längst in einem Arbeitnehmermarkt befinden, ist dieser Kollektivvertrag wohl nur mehr eine Ausgangsbasis für die Verhandlungen, Überzahlungen sind inzwischen an der Tagesordnung. Wenn also die Zahlen nicht mehr der wichtigste Inhalt dieses Vertrags sind, so könnten, aufgrund der geänderten Ausbildungssituation, die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen und das Ausbildungsniveau der Fokus unserer zukünftigen Überlegungen sein. Bei vielen Diskussionen in der Berufsvertretung hören wir, und im eigenen Büro erleben wir es auch, dass die Einstufungen, die einen Schwerpunkt auf die Ausbildung als Qualifikation legen, nachgeschärft werden müssen. Wir haben angefangen, dieses Thema in der Länder- und der Bundeskammer zu diskutieren, und unser Ziel sollte es sein, nachgewiesene qualifizierte Berufserfahrung verstärkt in die Beurteilung einfließen lassen zu können. Umgekehrt sollte das Fehlen einer entsprechenden Berufserfahrung zu einer Zurückstufung (eventuell auf Zeit) führen dürfen. Anregungen hierzu werden von uns gerne in den laufenden Diskussionsprozess mit aufgenommen.

Noch nicht in der oben erwähnten Vertragssammlung findet sich ein Allianzvertrag. Diese für unsere Breiten neue Vertragsart greift im Moment mit überraschend hoher Geschwindigkeit um sich. Die – aus unserer Sicht nicht nachvollziehbare – Begründung dafür ist, dass sie die einzig richtige Vertragsform für echte BIM-Projekte darstelle, da mit dem digitalen Gebäudemodell, das ja im Export eine Datenbank ist, ein gemeinsames Werkstück geschaffen werde. Allianzverträge scheinen aus Finnland und dem an-

gloamerikanischen Raum zu kommen, also aus Ländern, in denen eine andere Planungskultur als im D-A-CH-Raum herrscht. General- und Totalunternehmer sind dort schon lange an der Tagesordnung, und der Architektenvertrag endet zumeist mit der Einreichung, wenn nicht sogar schon mit dem Entwurf. Warum sollten wir dann diese Verträge unangepasst übernehmen? Bei aller Kritik an der Weiterentwicklung des Auftragswesens in der Baubranche sollten wir aber, so wie immer, versuchen, hier auch eine Chance zu sehen. Unser Ziel muss es sein, den Prozess in unserem Sinne zu beeinflussen, dafür müssen wir aber möglichst früh und entsprechend qualifiziert in den Diskurs einsteigen. Vereinfacht dargestellt wird ja behauptet, dass bei Allianzverträgen die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt und entsprechend abgegolten werden. Bei der Aufzählung „aller“ Beteiligten fehlt jedoch immer wieder die Planerschaft und, was eigentlich noch viel wichtiger ist, die Vertretung der Zivilgesellschaft. Hier könnte unser Hebel zu finden sein. Als beidete Ziviltechniker sind wir Vertreter der Gesellschaft und haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, an ihrer statt die Stimme zu erheben, wenn Projekte dem Interesse der Allgemeinheit entgegenlaufen. Die nächsten Monate und Jahre werden zeigen, wie sich diese neue Art des Vertragswesens in unseren Kulturkreis einfindet und ob wir es als Berufsvertretung schaffen, uns rechtzeitig einen ausreichend gewichtigen Platz am Verhandlungstisch zu erkämpfen.

Neben der Arbeit an zukünftigen allumfassenden Vertragswerken dürfen wir aber die täglichen kleinen Herausforderungen nicht vergessen. Immer öfter hören wir, dass Claim-Management jetzt auch gegenüber Planerinnen und Planern betrieben wird. Nicht nur große institutionelle oder kommerzielle, sondern auch private Auftraggeber beginnen damit, am Ende eines Projekts Honorarkürzungen aufgrund von angeblichen ersparten Aufwendungen, Minderleistungen oder nicht erreichten (Kosten-)Zielen vorzunehmen. Die privaten Auftraggeber versuchen dafür auch den spitzen Pfeil des Konsumentenschutzes aus dem Köcher zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkt der erodierenden Vertrauensbasis und des stärker werdenden rein kommerziellen Interesses ist eine Allianz vielleicht doch erstrebenswert. Dies wäre aus meiner Sicht aber eine Allianz der Baukultur, des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung, die nicht darauf ausgerichtet ist, das Haar in der Suppe zu suchen und am Ende des Projekts das Honorar zu kürzen, um die Anschaffung eines zweiten Plasmabildschirms oder einer Hundedusche zu ermöglichen.

—
Thomas Hoppe



—
Thomas Hoppe
—
Vorsitzender der
Sektion ArchitektInnen
—
—

Allianzvertrag

Partnerschaftliche Vertragsmodelle und die Rolle des Planers

Derzeit werden im Hoch- und Infrastrukturbau immer häufiger partnerschaftliche Vertragsmodelle eingesetzt. Die ersten österreichischen Pilotprojekte zeigen, dass diese Vertragsmodelle auch in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden können (z. B. Gemeinschaftskraftwerk Inn – Triebwasserweg Maria Stein, FH Campus Wien – House of Science & Engineering). Letzteres Projekt wurde mit einem partnerschaftlichen Vertragsmodell (Allianzvertrag „Hochbau“) und BIM umgesetzt. Dieser Beitrag beleuchtet die Rolle des Planers in diesen neuen Vertragsmodellen.

1 Partnerschaftliche Vertragsmodelle

Zu den (neuen) partnerschaftlichen Vertragsmodellen zählen insbesondere Allianzverträge sowie hybride Vertragsmodelle, welche eine Kombination aus „klassischen“ Vertragsmodellen und Allianzverträgen darstellen (z. B. Allianzvertrag „Hochbau“ oder Allianzvertrag „light“).

Im Unterschied zu den klassischen Bauverträgen wird mit diesen Vertragsmodellen angestrebt, die Interessen der Projektbeteiligten gleichzurichten. Dies soll u. a. durch ein Vergütungsmodell, bei dem alle Beteiligten an der Projektperformance partizipieren („Bonus-Malus-System“), eine gemeinsame Risikoübernahme („risk sharing“), eine gemeinsame unternehmensähnliche Organisationsstruktur sowie einen standardisierten Konfliktlösungsprozess erreicht werden. Partnerschaftliche Vertragsmodelle können insbesondere bei großen und komplexen Projekten sinnvoll eingesetzt werden sowie bei der Umsetzung von BIM-Projekten, bei denen aufgrund der damit einhergehenden systembedingt „engeren“ Vernetzung aller Projektbeteiligten bereits eine partnerschaftliche Grundlage vorhanden ist.

2 Die Rolle des Planers

Im Zusammenhang mit diesen neuen Vertragsmodellen stellt sich nun auch die Frage, welche Rolle der Planer bei Allianzverträgen spielt. Überblicksmäßig gibt es folgende Möglichkeiten:

2.1 Die „klassische“ Rolle

Auch partnerschaftliche Vertragsmodelle können „klassisch“ ausgestaltet werden, so dass der Planer in einem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber steht und die Allianz nur mit dem Ausführenden gebildet wird. In diesem Fall partizipiert der Planer nicht an der Projektperformance. Bei BIM-Projekten liegt die Verantwortung für das BIM-Modell bei der „klassischen“ Rollenverteilung in der Regel während des gesamten Projekts beim Planer. Als Variante besteht bei einer Generalunternehmer- oder Teilgeneralunternehmervergabe auch die Möglichkeit, dass das BIM-Modell in der Ausführungsphase vom Generalunternehmer oder Teilgeneralunternehmer fortgeführt wird.

2.2 Bonus-Malus-Zusatzvereinbarung

Die Beauftragung des Planers erfolgt direkt durch den Auftraggeber. Zusätzlich wird eine Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber, dem Ausführenden und dem Planer abgeschlossen, durch welche auch der Planer in die Bonus-Malus-Systematik sowie die Allianz eingebunden wird, wodurch er an der Projektperformance partizipiert. Bei BIM-Projekten entspricht die Rollenverteilung dem unter Punkt 2.1 dargestellten „klassischen“ System. Durch die Bonus-Malus-Zusatzvereinbarung wird aber die Kooperation zwischen den Projektbeteiligten gefördert.

2.3 Planer als Subunternehmer

Weiters besteht die Möglichkeit, dass Planungs- und Bauleistungen an ein Konsortium aus Planern und Ausführenden vergeben werden (System Generalunternehmer plus / Totalunternehmer). Die Einbindung der Planer erfolgt dabei dergestalt, dass die Planer als Subunternehmer des Generalunternehmers plus oder des Totalunternehmers tätig werden. Die Verantwortung für das BIM-Modell gegenüber dem Auftraggeber liegt in diesem Fall ab der Beauftragung des Generalunternehmers plus / Totalunternehmers jedenfalls bei diesem. Intern wird aber wohl auch hier vereinbart werden, dass das vom Planer erstellte BIM-Modell in der Ausführungsphase in der Verantwortung des Planers bleibt und von diesem fortgeführt wird.

Auch bei dieser Variante kann der Planer vom Generalunternehmer plus / Totalunternehmer „klassisch“ vergütet oder über eine interne Vereinbarung in das Bonus-Malus-System eingebunden werden.

2.4 Planer als ARGE-Partner des ausführenden Unternehmens

Die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Planern und Ausführenden ist nach der derzeitigen Gesetzeslage („Koalitionsverbot“ gemäß § 23 Abs. 3 ZTG) unzulässig. Zwar hat der Europäische Gerichtshof das Koalitionsverbot für unionsrechtswidrig erklärt (EuGH 29.7.2019, C-209/18) und der Verfassungsgerichtshof ist dieser Entscheidung bereits gefolgt (VfGH 4.3.2021, E3131/2020), allerdings wurde in der am 27. Juli 2021 kundgemachten Novelle zum ZTG (BGBl. I Nr. 160/2021) das Koalitionsverbot nicht geändert. Es bleibt daher abzuwarten, wie der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung weiter agieren.

Die Abschaffung des Koalitionsverbots würde für den Planer eine „Partnerschaft auf Augenhöhe“ mit dem Ausführenden und dem Auftraggeber in der Allianz ermöglichen, allerdings auch eine solidarische Haftung mit dem Ausführenden bedeuten. Bei der Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss das Bonus-Malus-Vergütungssystem jedenfalls auch auf den Planer angewendet werden, z. B. indem der Auftraggeber den Verteilungsschlüssel zwischen dem Auftragnehmer und dem Planer verbindlich vorgibt oder der Verteilungsschlüssel zwischen Auftragnehmer und Planer (intern) vereinbart wird.

3 Resümee

Partnerschaftliche Vertragsmodelle sind im Kommen und haben u. a. das Ziel, eine Kooperation bei Bauprojekten zu fördern, so dass die Ressourcen der Projektbeteiligten auf das gemeinsame Ziel („die bestmögliche Umsetzung des Bauvorhabens“) gerichtet werden können. Um dieses gemeinsame Ziel bestmöglich zu fördern, sollten auch die Planer in die Allianz eingebunden werden und an der Projektperformance partizipieren. Bei BIM-Projekten ist zusätzlich zur Rollenverteilung noch zu definieren, wer die Verantwortung für das BIM-Modell während der Planungs- und Ausführungsphase trägt und gegenüber dem Auftraggeber für die „Richtigkeit“ des BIM-Modells haftet.

—
Daniel Deutschmann

Veranstaltungshinweis

Aktuelle nationale und internationale Pilotprojekte mit partnerschaftlichen Vertragsmodellen und BIM im Hoch- und Infrastrukturbau werden in der Veranstaltung „Partnerschaft mit Baupraxis“ am 11. und 12. November 2021 im Tech Gate Vienna präsentiert (www.allianzvertrag.at).

Fachkommentar

BIM und Berufshaftpflichtversicherung

BIM (Building Information Modeling) als Lösung für „Kostenexplosion“, „Terminchaos“, Rechtsstreitigkeiten und andere Probleme bei komplexen Projekten? Dass die Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten in einem Team mit der Ausrichtung auf gemeinsame definierte Projektziele ein Erfolgsfaktor sein sollte, ist schon ziemlich klar und gilt auch für konventionelle Projektstrukturen. Befürworter von BIM versprechen sich mehr Klarheit beim Bausoll sowie insbesondere höhere Kostensicherheit. Dies soll erreicht werden durch ein „Prinzip der gläsernen Taschen“, nach dem alle anfallenden Kosten und Selbstkosten abgerechnet werden. Dadurch, dass die Vergütung für den Bauherrn transparent sei, sollen die Konflikte bei Leistungsänderungen und die damit verbundenen Nachteile erheblich reduziert werden.

Wie sieht es nun mit dem Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung in einem Standardbedingungswerk aus?

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist. Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von

einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird. Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Bauherr, Generalunternehmer oder als Ausführer oder Zulieferer in irgendeiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll. Bei Beteiligung an Bauträgersgesellschaften bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgersgesellschaft beschränkt.

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz aus der generellen Berufshaftpflichtversicherung wäre es empfehlenswert, eine grundsätzliche Überprüfung des Versicherungsvertrags, auch etwaiger Sonderbedingungen und Klauseln, auf die Thematik „BIM“ vorzunehmen. Gibt es spezielle Ausschlüsse, die im Schadensfall zu Diskussionen mit dem Versicherer führen könnten? Bietet die Berufshaftpflichtversicherung eine unbegrenzte Nachdeckung oder sieht sie eine zeitliche Einschränkung vor? Ist die Versicherungssumme zeitgemäß oder sollte sie angepasst werden? Wäre eine Projektdeckung aufgrund der Größe des Bauvorhabens angebracht? Es empfiehlt sich, bei Unklarheit die vertraglich zu übernehmenden Leistungen bei BIM-Projekten per Einzelanfrage prüfen zu lassen.

Fazit und Ausblick

Aufgrund der Struktur von BIM-Projekten könnte ein Trend zu übergreifenden Projektversicherungen entstehen, die sämtliche Haftpflicht-, Bauleistungs- und Montageversicherungen aller am Bau beteiligten Unternehmen und des Bauherrn kombinieren. Die Chance: Wenn bei der detaillierten Vorstellung des Projekts die Möglichkeiten von BIM zum virtuellen Darstellen/Ausprobieren, zum Vergleichen von Planungsständen und zu Kollisionsprüfungen als risikomindernd präsentiert werden können, dann könnte sich BIM sogar auf das Präminenniveau einer solchen Projektversicherung auswirken. Einzelne Großprojekte haben dies schon in der Praxis bewiesen.

Peter Artmann

Peter Artmann ist akademischer Versicherungskaufmann, Chairman für Aon Affinity Austria und seit mehr als 30 Jahren bei Aon lokal und international für Planer tätig. Er ist Experte im Bereich Berufshaftpflichtversicherungen für Planer und Lehrbeauftragter an der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, der zt: Akademie u. a.

Fachkommentar

Neue Allianzen, neues Glück?

Neue partnerschaftliche Vertragsmodelle können im Baubereich durchaus Chancen mit sich bringen. Diese scheinen vor allem für größere Bauvorhaben praxisrelevant.

Große Bauprojekte führen zum Leidwesen aller Beteiligten – aus verschiedenen Gründen – oft zu mannigfaltigen Problemsituationen. Diese können etwa aus verschiedenen miteinander nicht (vollständig) harmonisierten vertraglichen Beziehungen, dem wirtschaftlichen und hierarchischen Ungleichgewicht der Projektbeteiligten, der nicht immer genau definierten Rolle der Projektbeteiligten, verbunden mit der Verfolgung unterschiedlicher Ziele, und damit einhergehend nicht ausreichend definierten Verantwortlichkeiten oder auch aus nachträglichen Ansprüchen (Claims) resultieren. Die Nachteile liegen auf der Hand: die Gefahr einer Kostenüberschreitung und einer Auseinandersetzung darüber, damit verbundene Auswirkungen auf weitere Projekte, aber auch die Notwendigkeit, in der Bilanz Vorsorge treffen zu müssen, ganz allgemein Planungsunsicherheit für alle Beteiligten. Das ist freilich nicht bei jedem Bauprojekt so, die Praxis lehrt aber Projektbeteiligte eines Bauvorhabens aus jeder Fachrichtung Vorsicht. Dennoch scheint es so, als ob auch jeder noch so ausgeklügelte Vertrag in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen und Normen nicht ausreichend vor außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen oder nach Abschluss eines Bauprojekts schützt.

Was liegt daher näher, als nach neuen, partnerschaftlichen Vertragsmodellen Ausschau zu halten? Die aus dem englischsprachigen Raum bekannten „alliance contracts“ (Allianzverträge) könnten den Weg zu konfliktfreien und partnerschaftlichen Abwicklungen von Bauprojekten weisen. Durch gemeinschaftliche Risikotragung

(„risk sharing“), aber auch gemeinsames Profitieren vom Projekterfolg unterscheiden sich solche Vertragsmodelle stark von „altbekanntem“. Mittlerweile gibt es auch in Österreich schon erste positive Erfahrungen damit. Vor allem den „ewigen Problemfeldern“ des Claim-Managements oder der ungleich verteilten Risikotragung könnte damit entgegengewirkt werden.

Das Wesen der Allianzverträge liegt in der partnerschaftlichen Abwicklung des Bauprojekts durch alle beteiligten Vertragspartner. Das stärkt das Vertrauen und gibt Sicherheit – in jeder Hinsicht, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, auch für den Auftraggeber.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass derartige Verträge natürlich im Vorfeld einen höheren Aufwand erzeugen, der, vor allem für die „kleineren“ Partner, wohl nur bei größeren Projekten durch den Profit aus dem Projekt (wirtschaftlich) gerechtfertigt wird. Ob sich dieser Einsatz rentiert, wird wohl nicht unwesentlich davon beeinflusst, welche Rolle die einzelnen Vertragspartner einnehmen. Insbesondere für den Planer wird es von seiner Projektfunktion abhängen, wie stark er sich einbinden kann und wie stark er von dem neuen Vertragsmodell profitieren kann (siehe den nebenstehenden Beitrag von Daniel Deutschmann). Und das ist nichts Neues. Wie bei jedem anderen Kooperationsmodell (aber auch bei „klassischen“ Bauverträgen) ist die Basis für eine erfolgreiche Abwicklung die genaue Definition der Rolle der Vertragspartner und die Übernahme der Verantwortung, diese Rolle auszuführen, durch die Vertragspartner. Aus gutem Grund wird im Zusammenhang mit Allianzverträgen immer wieder darauf hingewiesen, dass auch die persönlichen Voraussetzungen der Projektbeteiligten maßgeblich zum Erfolg oder Misserfolg des Projekts beitragen.

Inwieweit die Ende Juli erfolgte Novellierung des Berufsrechts der Ziviltechniker

(BGBl I. Nr. 160/2021) die Kooperation der Ziviltechniker/Planer mit Angehörigen anderer Berufsgruppen begünstigt, wird die Praxis zeigen. Immerhin besteht mit dem neu geschaffenen 5. Abschnitt des 1. Hauptstücks (oder kurz gesagt den §§ 37a bis 37f ZTG) nun eine gesetzliche Grundlage für „interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern“. Diese soll es Ziviltechnikern künftig ermöglichen, „sich mit Berufsfremden zu einer Gesellschaft zusammenzuschließen“. Der „barrierefreie“ Einstieg in eine horizontale Kooperation mit anderen Projektbeteiligten sollte daher ermöglicht sein. Sich den weiteren Weg in die Allianz zu bahnen, vor allem dort den richtigen Platz zu finden, wird die Herausforderung für den Planer. Im Idealfall ist damit allen Interessen gedient und die dafür eingesetzten Ressourcen machen sich bezahlt.

Georg Streit

Georg Streit ist Rechtsanwalt und Partner bei Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte in Wien. Er berät und vertritt u. a. in Vergabeverfahren, ist Autor von Fachbeiträgen und hält regelmäßig Vorträge zu vergaberechtlichen Themen.

Sektion ZivilingenieurInnen

Neuer Ausschuss Vergabe und Wettbewerbe

Der Ausschuss Vergabe und Wettbewerbe wurde am 25. Mai 2021 konstituiert. Als Vorsitzender wurde Karl Grimm, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, und als stellvertretende Vorsitzende Andrea Hinterleitner-Sedlacek, Ingenieurkonsulentin für Bauingenieurwesen, eingesetzt.

Im neuen Ausschuss stehen sehr unterschiedliche Themen aus der ganzen Bandbreite der Zivilingenieurbefugnisse an: In den klassischen Ingenieurdisziplinen überwiegt das Interesse an Auftragsvergaben über Qualitätskriterien und am Bestbieterprinzip mit vertretbarem Aufwand für die Bieter. Direktvergaben spielen eine wesentliche Rolle und sollen gestärkt werden. Einige Befugnisse, z. B. Landschaftsarchitektur und Raumplanung, haben Interesse am Wettbewerbswesen im Städtebau, der seinem Wesen nach stets interdisziplinär ist. Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe umfassen beispielsweise Platz- und Parkgestaltungen. Außenanlagen sind vielfach Teilaufgaben in Architekturwettbewerben. Daneben gibt es Bauaufgaben, bei denen dem kreativen Ingenieurbau eine tragende Rolle zukommt, z. B. die Gestaltung von Brücken und anderen Verkehrsbauwerken. Verstärkt in den Fokus von Wettbewerben rückt das Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz, das betrifft die Landschaftsarchitektur und Ingenieurleistungen in der Haustechnik. Die Fragestellungen werden ständig komplexer, sodass die Expertise von Ingenieurkonsulenten bzw. Zivilingenieuren schon in den Wettbewerbsverfahren gefragt ist. Die Umsetzung von Effizienzzielen wird immer mehr zur Kreativleistung.

Der Ausschuss wird eng mit dem Ausschuss Wettbewerbe der Sektion ArchitektInnen kooperieren, um sektionsübergreifende Fragen des Vergabe- und Wettbewerbswesens rasch abstimmen zu können. Die Entscheidungen über alle die Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure betreffenden Fragen werden jedoch in der Sektion ZivilingenieurInnen getroffen werden. Innerhalb der Sektion ZivilingenieurInnen wird es eine Abstimmung mit den Fachgruppen geben.

Eine Mitarbeit im Ausschuss ist für alle Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure möglich. Es wird gebeten, bei Interesse mit der Kammerdirektion Kontakt aufzunehmen.

Karl Grimm

Architekturwettbewerbe

Die Vorteile offener, anonymer Architekturwettbewerbe für Auftraggeber

„Juroren: Leute, die es sich nicht leicht machen“¹

Architektonisch ansprechende Stadtenssembles, Dörfer, Siedlungen, Plätze, Gebäude und Infrastrukturbauwerke sind, das lehrt uns die Kulturgeschichte, kulturell verortet, handwerklich gut (präzise, solide) ausgeführt und formschön. Diese (bau-)kulturellen Merkmale guter Baukunst sind individuelle, Orte und Kulturen prägende Antworten auf zweckhafte Fragen der jeweiligen Epochen ihres Entstehens. Unsere Baukultur ist geprägt von einem Konkurrenzgedanken, der bis in das antike Griechenland des 5. Jahrhunderts v. Chr. zurückreicht. Dem Gemeinwesen und der Kultur verantwortliche Politiker haben Künstler gesucht, die die soziokulturellen Ideen ihrer Zeit in die von ihnen gestalteten, langfristig lebenswerten, ökologisch und ökonomisch werthaltigen Städte, Bauwerke und Gärten transformierten. Wie fanden diese „großen“ Politiker die Künstler ihrer Zeit?

Der „schöpferische Gedanke“, die Suche nach dem besten Projekt für eine auch der Allgemeinheit dienliche Aufgabe findet sich bereits im schon in Homers „Ilias“ verbürgten Agon, dem griechischen Wettstreit, der, sei es im Sport, in der Politik oder in der Kunst, jeweils das Ziel hatte, den Besten bzw. das Beste hervorzubringen. Der antike Wettstreit fand seine Epigonen in der Renaissance und ist bis heute vorbildhaft für das Lösen intellektueller und künstlerischer Aufgaben.² Die Bestgeeigneten für eine Gestaltungsaufgabe suchen und finden war und ist unser Thema. In Florenz führte die europaweite Suche nach Lösungen für das Wölben der

Domkuppel zum Erfolg: Brunelleschi, der keine bautechnische Vorbildung hatte, hatte die beste Idee, nämlich die der „freien Wölbung“ ohne Lehrgerüst, und die Vierungskuppel der Santa Maria del Fiore konnte nach über hundert Jahren vollendet werden. Im 19. Jahrhundert waren es Architekturwettbewerbe, wie wir sie heute kennen, die die Visionen der Architekten für die großen Bauaufgaben einem öffentlichen Diskurs überantworteten.

Der Wert anonymer Architekturwettbewerbe besteht darin, dass am Gestalten der Umwelt interessierte Architekten und Ingenieure freiwillig Ideen zu Bauaufgaben liefern und Lösungsansätze aufzeigen und diese den Auftraggebern zur Diskussion vorlegen. Das Erforschen und Durchdeklinieren einer Gestaltungsaufgabe im Wettbewerb geht über das „Mechanische“ – das Nur-Bauen – hinaus. Die Konkurrenz der vielen Wettbewerbsteilnehmer schärft deren Sinne und führt, fern der Beliebigkeit der Bauwildnis, zu Lösungen, an die der Bauherr gar nicht gedacht hat. Es ist die Vielheit an unterschiedlichen Lösungsansätzen, die den großen Schatz anonymer Wettbewerbe begründet.

Warum sind anonyme Architekturwettbewerbe das Nonplusultra der Baukunst?

1. Künstler-Architekten und Künstler-Ingenieure sind – von ihrer Ausbildung an den Universitäten, von den beruflichen Vorbildern – geprägt vom agonalen Prinzip, dem Prinzip der Konkurrenz, und die Mitbewerber betrachten

sie als Kollegen. Ihr Leitbild ist die griechische Arete – die Tüchtigkeit, die Perfektion (in dem Sinne, dass sie alles perfekt machen, gestalten, formen, das Beste hervorbringen wollen).

2. Die an einem von einer Ziviltechnikerkammer kooperierten anonymen Wettbewerb Teilnehmenden vertrauen der hohen Qualität der Ausschreibung, dem Auftraggeber, der Verfahrensbetreuung und der Kompetenz und Objektivität des Preisgerichts, dem kritischen Diskurs, der gegen plakative, hohle Bauwerksphrasen kämpft.
3. Anonyme Architekturwettbewerbe sind vielfältige Forschungsbeiträge zu baukünstlerischen und bautechnischen Herausforderungen, an denen sich Architekten und Ingenieure orientieren, von denen sie lernen und anhand derer sie die eigenen Routinen überprüfen.
4. Anonyme Architekturwettbewerb liefern Bauherren und Kommunen divers-multiple Wettbewerbsbeiträge zu Bauaufgaben. Mit der Vielzahl an Wettbewerbsbeiträgen leisten Architekten und Ingenieure Aufklärung zu städtebaulichen, bautechnischen, zweckhaften, ökologischen und ökonomischen Aspekten, an die der Bauherr ursprünglich gar nicht gedacht hat.
5. Anonyme Architekturwettbewerbe legitimieren Bauherren und Kommunen, Fachentscheidungen nach demokratischen Regeln – ohne den Anschein einer Repression – herbeizuführen.

Warum scheuen manche Bauherren Architekturwettbewerbe und beauftragen Juristen mit der Formulierung von Umgehungskonstruktionen? Sie behaupten, die Durchführung von Wettbewerben sei zu kompliziert, die Vielzahl an Wettbewerbsbeiträgen sei nicht bewältigbar, die Risiken vergaberechtlicher Einsprüche seien zu hoch, und wenden sich an Vergabegerichte, die (ich anerkenne den juristisch notwendigen Mindestanteil an der Arbeit zur Findung z. B. eines Generalplaners) behaupten, den Bauherrn mit Vertragskonstrukten vor Schaden zu bewahren. Bei Bauausführungsleistungen (Baumeisterarbeiten, Elektroarbeiten usw.) funktioniert das dann, wenn die Ausführungspläne und -berechnungen und ein konstruktives Leistungsverzeichnis vorliegen. Hier sind wir an des Pudels Kern gelangt: Anders als durch Pläne und Leistungsverzeichnisse exakt festgelegte Bauleistungen verlangt die Ausschreibung zur Vergabe von Dienst-/Planungsleistungen, da das Werk „Entwurf und Planung“ Gegenstand der Auftragsvergabe ist, eine andere Vergabepaxis zur Findung der bestgeeigneten Planer. Die Annahme von Bauherren und deren Beratern, dass sich über Eignungs- und Auswahlkriterien die Gruppe der „geeigneten Dienstleistenden“ auswählen lasse,

ist schlichtweg falsch. Unzählige Beispiele belegen, dass über Referenzen und Umsätze, die an das Beschaffungsziel angeglichen sind, nicht die bestgeeigneten Entwerfer angesprochen werden. Oft werden über derartige Kriterien Planungsgesellschaften angesprochen, die noch nie an einem Wettbewerb für ein innovatives Projekt teilgenommen haben. Ich erinnere hier an Alvar Aalto (1898–1976), der ohne Referenzen (!) den Wettbewerb für das Sanatorium in Paimio, Finnland gewann – das 1933 fertiggestellte Gebäude ist heute ein Baudenkmal.

Die empirisch belegten Fakten, die ich bestrebt war zusammenzufassen, verherrlichen keine geschlossene Gesellschaft der Künstler, im Gegenteil. Beim Vermessen der Bau- und Gestaltungsaufgaben sind vielfältiges Denken und Kritik die obersten Maximen für Bauherren, Architekten und Ingenieure. Offene, anonyme Architekturwettbewerbe sind der tradierte und oft erprobte Beitrag zum Finden der besten Lösung. Selbst für kleine Bauaufgaben eignen sich anonyme Architekturwettbewerbe besser als Verhandlungsverfahren mit vorgeschalteten Bewerbungsverfahren. Geschulte Verfahrensbetreuer und die Wettbewerbsausschüsse der Ziviltechnikerkammern stehen Bauherren beratend bei der Ausschreibung und Orchestrierung von Wettbewerben zur Seite. Bei vorgeschalteten anonymen, ein- und zweistufigen Architekturwettbewerben sind die vergaberechtlichen Einspruchsrisiken für Auftraggeber, die auf der Suche nach den für ihre Bauaufgaben bestgeeigneten Architekten und Ingenieuren sind, gering, die baukünstlerischen Ergebnisse in der Regel besser als bei nicht offenen Verfahren.

Heinz Priebering

- 1 Aus Peter Handke, Phantasien der Wiederholung.
- 2 Siehe dazu auch den Beitrag „Architekturwettbewerbe“ in „derPlan“ Nr. 51, S. 10.

Aus dem Hinterland des Preisrichtens

Der erstrebenswerte Grad an Protokollwahrheit

Nicht das am schnellsten abgefasste oder vielleicht das umfangreichste Preisgerichtsprotokoll sind im Sinne des Verfahrenserfolges im Architekturwettbewerb erstrebenswert, sondern jenes, das die aus den Beurteilungskriterien abgeleiteten Argumente des Preisgerichts zu den Wettbewerbsarbeiten am schlüssigsten zusammenfasst und den Entscheidungspfad umgangssprachlich transparent werden lässt. Eine Bestärkung bekannter Schreibgrundsätze aus gegebenem Anlass.

Der Architekturwettbewerb ist sowohl im Wettbewerbsstandard Architektur 2010 als auch im Bundesvergabegesetz 2018 kontextuell definiert – als eines der Hauptwerkzeuge der Baukultur ausführlich geregelt und ausgerichtet auf die Teilnehmerinteressen in Ersterem, als Verfahrensexot knapp normiert und eingebettet in das EU-Vergaberegime in Letzterem. Die Definitionen widersprechen sich kaum und sind langfristig angelegt. Die von den Regelgebern getragene Hoffnung, sie seien wenn schon nicht zeitlos, so doch für ein Jahrzehnt stabil, erfüllt sich nicht. Die verwendeten Worte, Begriffe und Semantiken sind sprachlich in diesen schnellen Zeiten nicht stabil.

Allein die weite Umdeutungstrecke, die angestammte Begriffe wie Individualdistanz, öffentliches Interesse, Gemeinwohl, Freizügigkeit oder Wirtschaftlichkeit seit Beginn der Pandemie zurückgelegt haben, zeigt, wie stark äußere Einflüsse werden können. Der ge-

sellschaftliche Raum wird gerade neu vermessen, der gebaute ist neu zu fassen, vom Bürgersteig bis zum Wohnzimmer – und die dabei angemessenen Verfahren sind inhaltlich neu aufzusetzen. Covid-19 verändert also nicht nur innere Verfahrensstrukturen („Zwei-Meter-Preisgericht“, „maskierte“ Bürgerversammlung, Kolloquien in verständnistötender Virtualität), sondern erfordert zugespitze Ziele: nachhaltigere Raumprogramme, Prioritäten der Bodennutzung, längere Lebenszyklen usw.

Alles in allem bedeutet das verschärfte Arbeitsbedingungen im Architekturwettbewerb: Erstens muss die Projektentwicklung präzisere Rahmenbedingungen schaffen; zweitens muss die Vorarbeit (auch die partizipative Erkundung) nahtlos in die Wettbewerbsaufgabe übersetzt werden; drittens muss das Preisgericht sein Beurteilungsermessen sorgfältig handhaben und darüber wohl- abgewogen berichten. Das ist bisher lei-

Kommunikation

Kommunikationsprobleme im Architekturwettbewerb

Mit dem neuen Bundesvergabe-gesetz 2018 wurde die verpflichtende elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren eingeführt. Der Gesetzgeber mag dabei eine generelle Effizienzsteigerung, aber auch eine präzisere Einhaltung von Grundwerten des Bundesvergabe-gesetzes im Blick gehabt haben. Gleichzeitig sollten aber Vereinfachungen und eine Reduktion des Bieteraufwands, damit auch des Aufwands der teilnehmenden Planungsteams, bei Architekturwettbewerben umgesetzt werden. Die Entwicklung des Wettbewerbswesens der letzten Jahre zeigt allerdings, dass dies nur eingeschränkt gelingt und im Bereich der wettbewerbsinternen Kommunikation gravierende Mängel zutage treten.

Architekturwettbewerbe stellen intensive und vielfältige kommunikative Prozesse dar. Die Kommunikationsphase am Beginn des Wettbewerbs umfasst im Kern das Zeitfenster zwischen der Veröffentlichung der Unterlagen und der Fragebeantwortung. In dieser Zeit sind alle wesentlichen Informationen zu Wettbewerbsordnung und -aufgabe an die Planungsteams zu vermitteln. Das Verfahrensbüro sollte dies auf zeitgemäßem Niveau gewährleisten können. Die Praxis zeigt jedoch, dass die betreffenden Einrichtungen auf die Anforderungen einer anonymen elektronischen Kommunikation nicht vorbereitet sind und zuweilen auch die Bedeutung und Notwendigkeit dieses Informationsaustauschs im

laufenden Verfahren nicht erkennen (wollen).

Zunächst sehen wir vereinzelt Tendenzen zur Ausdünnung inhaltlicher Aussagen zur Aufgabenstellung in den Wettbewerbsunterlagen zugunsten formalrechtlicher Vorgaben. Der Wettbewerb zur „Badearena Krems“ hat bei rund 40 Seiten administrativer und rechtlicher Grundlagen für die Planungsinhalte gerade eineinhalb Seiten übrig. So steht infrage, ob die Ziele des Projekts und die Interessen der Stadt Krems zu erreichen sind. Ein anderes Beispiel ist der Wettbewerb zum „Zentrum für Bildung und Kinderbetreuung“ in Oberwart, in dessen Ausschreibung rund drei von 30 Seiten den gestaltungsrelevanten Aspekten der Aufgabenstellung vorbehalten bleiben. Es braucht daher zum Füllen aller Informationslücken eine Fragebeantwortung von mehr als 80 Seiten. Mit der zunehmenden Verrechtlichung der Verfahrensabläufe scheinen die wesentlichen Inhalte und Grundlagen der Gestaltungsprozesse in den Hintergrund gedrängt zu werden, was auch den Intentionen der Auftraggeberinnen zuwiderlaufen sollte.

Falsch läuft es aber auch in der Fragebeantwortung selbst. Durch den Corona-bedingten Ausfall von Kolloquien vor Ort hat sich deutlicher denn je gezeigt, dass die elektronische Abwicklung der Anfragen bei den marktführenden Plattformen nicht funktioniert. Diese haben die spezifischen Anforderungen an Architekturwettbewerbe, bei denen der Kommunikationsaufwand deutlich anders gelagert ist als bei sonstigen Bieterverfahren, bisher schlicht ignoriert. Die Verantwortung für den Mehraufwand, der bei den Planungsteams entsteht, liegt bei den Wettbewerbsbüros. Diese sollten die Bedürfnisse kennen, entsprechende Maßnahmen fordern und umsetzen. Sie verweigern aber eher die direkte Kommunikation und damit einen wesentlichen Teil der von ihnen zu erbringenden Leistungen, nämlich die beteiligten Architekturbüros bestmöglich zu servicieren.

Ein spezifischer Mangel der Fragebeantwortungen, der auch bereits vor Einführung der elektronischen Abwicklung bestand, liegt in den inkorrekt oder unvollständig beantworteten Fragen. Dieser Missstand ließe sich eingrenzen, wenn

über ein Frageforum Rückfragen möglich wären. Ein gut organisiertes Forum sollte Kernelement der elektronischen Wettbewerbsabwicklung sein, es gewährleistet einen vernünftigen Informationsaustausch als Teil einer echten Kommunikation, die sonst nur im direkten Kontakt mit dem Wettbewerbsbüro möglich ist. Wenige relevante Kategorien und ein vernünftiges Dateiformat schaffen Ordnung und Übersicht. Das Beantworten von Fragen in einem Kalkulationsprogramm erscheint hingegen als Zumutung, erst recht, wenn zu jeder einzelnen Frage eine eigene Tabelle erstellt wird. (Der genannte Wettbewerb in Oberwart beispielsweise zeigt ein Durcheinander der 206 Fragen und kaum vernünftig rezipierbare Antworten in einem Excel-Dokument.)

Foren, auch anonym organisierte, sind Stand der Technik. Und so wie die Plattform den Zugang nach Ablauf der Einreichfrist für Wettbewerbsarbeiten schließt und damit ein nachträgliches Hochladen von Projekten verunmöglicht, so wäre auch das Frageforum terminlich zu begrenzen. Damit werden Fragen, die nicht mehr beantwortet werden können, erst gar nicht gestellt.

Um eine gute Kommunikation im Wettbewerb sicherzustellen, muss den Wettbewerbsorganisatoren das Werkzeug der elektronischen Plattform umfassender als bisher zur Verfügung stehen. Sie müssen den Teilnehmerkreis kennen, eingehende Fragen redigieren und auch abseits des Frageforums Informationen vermitteln können. Die Barriere der Verfasseranonymität gilt nur gegenüber dem Preisgericht und damit auch der Auftraggeberin des Wettbewerbs, nicht jedoch gegenüber dem Wettbewerbsbüro, das als aktive Schnittstelle im Verfahren fungieren muss.

—
Nikolaus Hellmayr

—

—

der nicht immer gelebte Praxis. Die Regeln erklären sich nicht von selbst; auch wenn sie langsam gewachsen sind, braucht es viel Kommunikation, bis sie antizipiert und gelebt werden. Dabei kommt ein selten gehörter Zuruf des Vergaberechtschutzes zum erstrebenswerten Grad an Protokollwahrheit gerade recht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. August 2020 in der Sache des offenen Realisierungswettbewerbs der Bundesimmobiliengesellschaft zum Neubau der Justizanstalt Klagenfurt (W139 2231303-2/71E) die Entscheidung des Preisgerichts über die Reihung der Wettbewerbsarbeiten und die Zuweisung der Preisgelder für nachvollziehbar erachtet und die daraus abgeleitete, von einem ausgeschiedenen Teilnehmer gesondert angefochtene Entscheidung des Auftraggebers zur Nichtzulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren bestätigt. Bemerkenswert ist, dass der Teilnehmer einen funktional-typologischen, also qualitati-

ven Einwand gegen die erstgereichte Wettbewerbsarbeit erhoben hatte; das Gericht sah dieses architektonische Defizit als unbegründet an, da aus dem Protokoll die Erfüllung der „wesentlichen Wettbewerbsvorgaben“ hervorging.

Befriedigen alle Wettbewerbsarbeiten die „harten“ Musskriterien und liegen auch sonst keine Ausscheidungsgründe vor, ist die „weiche“ Fach- und Ermessensentscheidung des Preisgerichts anhand der Beurteilungskriterien keiner Nachprüfung mehr zugänglich (der Auslobungstext enthält eine Unanfechtbarkeitsfloskel). Voraussetzung ist die Beachtung der „allgemeinen Grundsätze des Vergabeverfahrens“ (sic!), also der Gleichbehandlung und der Transparenz.

Als lohnende Leitsätze aus diesem Fall sind hervorzuheben: 1. Die in einer Auslobungsunterlage festgelegte Unanfechtbarkeit der Preisgerichtsentscheidung bedeutet bestenfalls, dass die Preiswürdigkeit von Wettbewerbsarbeiten gerichtlich grund-

sätzlich nicht anfechtbar ist. 2. Ein bezogen auf Musskriterien und wesentliche Kennzahlen kompletter Vorprüfungsbericht ist unverzichtbar. 3. Dem Preisgerichtsprotokoll kommt als Basis einer Nachprüfung maßgebliche Bedeutung zur Abwägung der Rechtskonformität der Fach- und Ermessensentscheidung zu – „harte“ Kantensätze zu den Musskriterien schützen die „weiche“ Architektur-Argumentation des Preisgerichts.

—
Walter M. Chramosta

—

—



Foto: AdobeStock

zt: akademie Aktuelle Veranstaltungen im Herbst 2021

Örtliche Bauaufsicht I-IV

Leistungsbild und Aufgaben, Organisation und Abwicklung
Online-Veranstaltung | 5., 12., 19. Oktober, 2. November

Get BIM ready!

Intensivseminar für den schnellen Einstieg mit Tipps und Erfahrungen aus der Praxis
Online-Veranstaltung | 13. Oktober

Wirtschaftliche Faktoren im Planungsbüro

Komplexe Zusammenhänge erkennen und bewerten
Online-Veranstaltung | 20. Oktober

SV-Gutachten: Rechtliche Stellung,

Aufbau und Praxisbeispiele
Online-Veranstaltung | 21. Oktober

re:use: Zirkuläres Bauen und Gestalten

als Entwurfsprinzip
Online-Veranstaltung | 3. November

Wirkungen und Grenzen der Gebäudebegrünung

– aktuelle Forschungsergebnisse
Online-Veranstaltung | 11. November

Liegenschaftsbewertung I-III

Kurzlehrgang. Bewertungsgrundlagen und Erstellung von Gutachten
Online-Veranstaltung | 15., 18., 23., 25. November

Gebäudeintegrierte Photovoltaik I:

Projekte – Technik – Planungsgrundlagen
Online-Veranstaltung | 16. November

Büromanagement: Der sichere Aufbau und das

effiziente Führen eines Planungsbüros
Online-Veranstaltung | 22. November

Weitere Informationen unter: ztakademie.at



www.instagram.com/ztakademie



www.linkedin.com/company/ztakademie

GENDER Ausschließlich der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsplatz 9, wien.arching.at, E-Mail: kammer@arching.at

Art Direction: Christian Sulzenbacher

Chefredaktion: Nina Krämer-Pölkhofer

Redaktionsbeirat: Peter Bauer, Thomas Hoppe, Mladen Jadric, Erich Kern, Michaela Ragoßnik-Angst, Bernhard Sommer

Mitarbeiter Text: Andreas Aichberger, Architekturzentrum

Wien, Peter Artmann, Klaus-Jürgen Bauer, Doris Chiba

(Transkript Round Table), Walter M. Chramosta, Daniel

Deutschmann, Barbara Feller, Gerald Fuchs, Karl Grimm,

Sabine Gstöttner, Nikolaus Hellmayr, Thomas Hoppe,

Erich Kern, Thomas Knoll, Nina Krämer-Pölkhofer, Franziska

Leeb, Bernd Pinter, Heinz Prieber, Eva-Maria Rauber-

Cattarozzi, Reinhard Seiß, Bernhard Sommer, Nicole

Stöcklmayr, Georg Streit, Markus Swittalek, Christoph

Tanzer, Ulla Unzeitig, Andreas Vass, Ernst Woller

Lektorat: Thomas Lederer

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau,

Auflage: 6.000 Stück

Bauvorschriften

Novelle zum niederösterreichischen Baurecht

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Beschluss vom 18. März 2021 Anpassungen und Präzisierungen in der Novelle zur NÖ Bauordnung und zur NÖ Bautechnikverordnung veranlasst, die seit 1. Juli 2021 gültig sind.

Spannend und komplex bleibt die Ermittlung der Ausnutzbarkeit bei Bauprojekten in Niederösterreich auf jeden Fall. Dabei ist vor allem auf die unterschiedlichen Beschränkungssphären, die für die Bebauung eines Grundstücks gelten, zu achten. Hier der Versuch einer vereinfachten Auflistung:

Sphäre 1 – baurechtliche Kubatur: Sie wird ermittelt aus der bebaubaren Fläche und der erlaubten Gebäudehöhe, wobei die Möglichkeit besteht, die höchstzulässige Gebäudehöhe gemäß § 53a Abs. 1 NÖ Bauordnung (NÖ BO) in Teilbereichen zu überschreiten oder gemäß § 53a Abs. 2 NÖ BO den Nachweis der Nichtüberschreitung durch Bildung einer Umhüllenden zu erbringen. *Hier ist das Bezugsniveau relevant.*

Sphäre 2 – Geschoßflächenzahl: Diese ist in der Regel dann zu ermitteln, wenn zum einen kein Bebauungsplan verordnet oder zum anderen der Bebauungsplan nach dem 22. Oktober 2020 (§ 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz) erstellt wurde. Ohne Widmungsart Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung oder Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung ist die Geschoßflächenzahl auf 1 beschränkt, mit diesem Widmungszusatz gilt die vorgeschriebene Geschoßflächenzahl. Ermittelt wird diese Zahl aus dem Verhältnis der Summe der Gebäudegrundrissflächen aller oberirdischen Geschoße zur Fläche des Bauplatzes. Nicht mitgezählt werden bei den Geschoßen z. B. nicht ausgebaute Dachgeschoße ohne jegli-

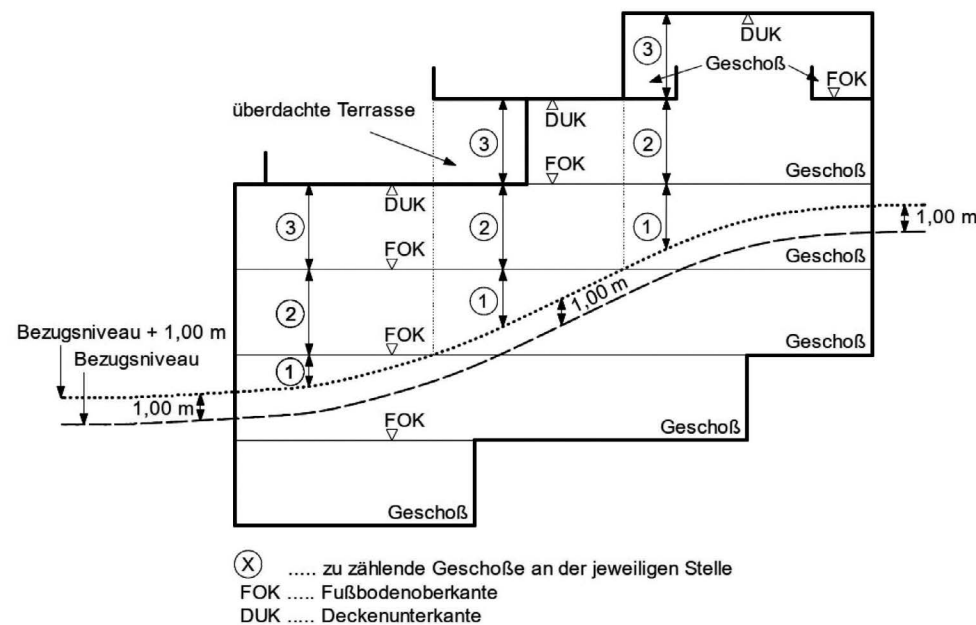


Abbildung 8 der NÖ BO: Beispiel für ein zulässiges Gebäude in der Bauklasse II (Achtung: ohne Berücksichtigung von Sphäre 2)

che Wohnungen oder Betriebseinheiten oder Teile davon oder unterirdische Geschoße mit äußeren Begrenzungsflächen, die sich in Summe zu mehr als der Hälfte unter der Erde befinden. *Hier ist nun das anschließende Gelände nach Fertigstellung zu berücksichtigen.*

Sphäre 3 – Geschoßzahl limitierung: Wie schon vor der aktuellen Novelle dürfen an jeder Stelle des Bauwerks nicht mehr oberirdische Geschoße angeordnet werden als die um 1 erhöhte Zahl der jeweiligen Bauklasse. Auch hier sind nicht ausgebaute Dachräume und nun auch Räume im „Untergeschoß“ unter gewissen Voraussetzungen nicht zu berücksichtigen. Dabei greift nun aber folgende Definition: *Gezählt werden nur Geschoße, die an der jeweiligen Stelle mehr als einen Meter über das Bezugsniveau ragen.*

Alle drei Vorgaben sind im Planungsverlauf einzuhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Parameter und Definitionen kommt es zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Zumeist ist es zwar möglich, den Vorschriften zur baurechtlichen Kubatur (Sphäre 1) zu entsprechen, aber die darin angeordneten Nutzflächen (Sphäre 2) und oberirdischen Geschoße (Sphäre 3) sind limitiert.

§ 49 Abs. 4 NÖ BO wurde für Eckgrundstücke in geschlossener Bebauungsweise dementsprechend angepasst, sodass nun nicht nur die Bebauungsdichte, sondern auch die Geschoßflächenzahl in diesen Fällen um bis zu 50 Prozent überschritten werden kann.

Noch eine Anmerkung zu einem artverwandten Begriff, der bereits vor der Novelle anzuwenden war, der *mittleren Gebäudehöhe*

für die Ableitung des einzuhaltenden Bauwchs. Diese errechnet sich nämlich aus der tatsächlich ausgeführten Gesamtfläche der Gebäudefront in Richtung Grundstücksgrenze dividiert durch die Breite.

Neben der Änderung der Bestimmungen zur *Barrierefreiheit* für Nichtwohngebäude wird im § 46 NÖ BO durch die Novelle auch bei Wohngebäuden der Anteil der vorgeschriebenen barrierefreien Wohnungen fixiert. Die für diese Wohnungen erforderlichen Räume und Flächen (z. B. Stellplätze, Einstellräume für Kinderwagen, Abstellräume) müssen ebenfalls ohne Barrieren erreichbar sein.

Bis auf einige Unterschiede in der Definition von Begriffen und kleine Ausnahmen sind die für Niederösterreich gültigen OIB-Richtlinien nun grundsätzlich ident mit den OIB-Richtlinien 2019 und sind als Anhang zur NÖ Bautechnikverordnung verordnet und einzusehen.

Das Thema Ökologie spielte eine große Rolle bei den Neuerungen, beispielsweise die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Photovoltaikanlagen oder Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, um nur einige Stichworte zu nennen. Die 8. Novelle der NÖ BO beginnt nun aber auch, die Lücke zu den Zielvorgaben aus dem 2020 novellierten NÖ Raumordnungsgesetz zu schließen. Als Zielvorgabe wird dort vor allem die Innenverdichtung (in den Ortskernen) einer Außererweiterung (in der Peripherie) vorgezogen. Diese – auch für die Klimapolitik sinnvolle – Vorgabe wird insbesondere im städtischen Bereich zukünftig wohl noch weitere Änderungen in der Bauordnung erfordern, um den ambitionierten Klimazielen zu entsprechen!

Andreas Aichberger

IT-Sicherheit

Soziale Medien – ein Eldorado für Cyberkriminelle

Nicht nur im privaten Bereich, sondern auch für Unternehmen sind soziale Medien ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Kommunikation geworden. Doch sie sind auch ein Einfallstor für Cyberkriminelle, warnt Wolfgang Prentner, IT-Ziviltechniker und Geschäftsführer der IT-Prüfstelle ZTP digital. Im Interview mit dem „Plan“ erläutert er, wie Cyberkriminelle bei einem Angriff vorgehen, worauf Experten bei der Prüfung von Sicherheitslücken eines Websystems achten und welche Methoden sie dabei nutzen.

derPlan:

Herr Prentner, das Thema Informationssicherheit wird für Unternehmen immer wichtiger. Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die sozialen Medien?

Wolfgang Prentner:

Wer soziale Netzwerke nutzt, hat ein erhöhtes Risiko, Opfer von Cyberattacken zu werden. Der Grund liegt auf der Hand und ist ganz einfach: Auf sozialen Medien geben die Nutzer ihren Namen, den Arbeitgeber, ihre Funktion und ihre beruflichen bzw. persönlichen Kontaktdaten bekannt – das ist ein Leckerbissen für jeden Hacker oder Cyberkriminellen.

derPlan:

Können Sie uns erklären, wie Hacker bei einem Angriff vorgehen?

Prentner:

Heute gibt es bereits hochwertige Social-Media-Analyse-Werkzeuge, mit denen man die Mitarbeiter der Unternehmen per Mausklick extrahieren kann. Das heißt, man kann mit einem einzigen Mausklick eine Excel-Tabelle erstellen, in der man alle Mitarbeiterdaten listen und sondieren kann. Anschließend werden die Mitarbeiter der Reihe nach kontaktiert, um z. B. Schadsoftware zu platzieren. Das Ziel ist, an datenschutzrelevante Informationen und sensible Unternehmensdaten heranzukommen oder, noch schlimmer, Unternehmensdaten zu verschlüsseln und für die Entschlüsselung in Kryptowährung zu bezahlendes Lösegeld zu fordern. Von einem solchen Angriff samt Lösegeldforderung waren in diesem Jahr z. B. SalzburgMilch und der Kranhersteller Palfinger betroffen, in beiden Fällen wurde ein erheblicher Schaden verursacht.

derPlan:

Welche Rolle spielen dabei Datenlecks in sozialen Netzwerken wie z. B. LinkedIn oder Facebook?

Prentner:

Die Datenlecks stellen einen Supergau dar, da nicht nur die auf den sozialen Medien von den Nutzern selbst bereitgestellten Informationen abgegriffen werden können, sondern auch Verhalten und Vorlieben der Nutzer. Das

lässt sich nicht nur für politische Kampagnen einsetzen, damit kann man sich auch bestmöglich auf potentielle Opfer fokussieren.

derPlan:

Wie prüfen Sie als IT-Ziviltechniker Websysteme auf Sicherheitslücken?

Prentner:

Wir gehen dabei mehrstufig vor: Der erste Schritt ist die E-Spionage. Dazu braucht es vom Auftraggeber nur eine simple E-Mail-Adresse oder einen Unternehmensnamen, und anschließend liefern wir sämtliche von außen sichtbaren Informationen zu Websystemen, IP-Adressen und Subnetzwerken des Unternehmens sowie sämtliche online verfügbaren Daten zu allen seinen Mitarbeitern. Auf Basis dieser Informationen unterziehen wir im zweiten Schritt die Websysteme einer Verwundbarkeitsanalyse, und danach wird mittels Penetrationstests in das Onlinesystem eingedrungen.

Die Königsklasse dieser Angriffe ist das Social Hacking bzw. die Red Team Operation. Dabei wird das Unternehmen auf breiter Front realitätsnah angegriffen. Dazu verwenden wir unterschiedliche Methoden, wie etwa gefälschte Spam-Mails, selbstentwickelte Schadsoftware wie beispielsweise Trojaner, Streuung von manipulierten USB-Sticks mit dem Branding des Unternehmens, gefälschte Webseiten und Mystery Calls.

Nach erfolgter Prüfung werden dem Kunden die Ergebnisse – anonymisiert, also ohne Bekanntgabe der Namen von Mitarbeitern, die unwissentlich mit uns kooperiert haben – sowie ein Maßnahmenkatalog mit Empfehlungen zur Behebung dieser Schwachstellen übergeben. Anzumerken ist schlussendlich noch, dass dies alles auf einem zuvor mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat abgestimmten Drehbuch erfolgen muss, da wir als IT-Ziviltechniker den rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. dem Datenschutzgesetz und den Empfehlungen des UN-Menschenrechtsrats, unterliegen.

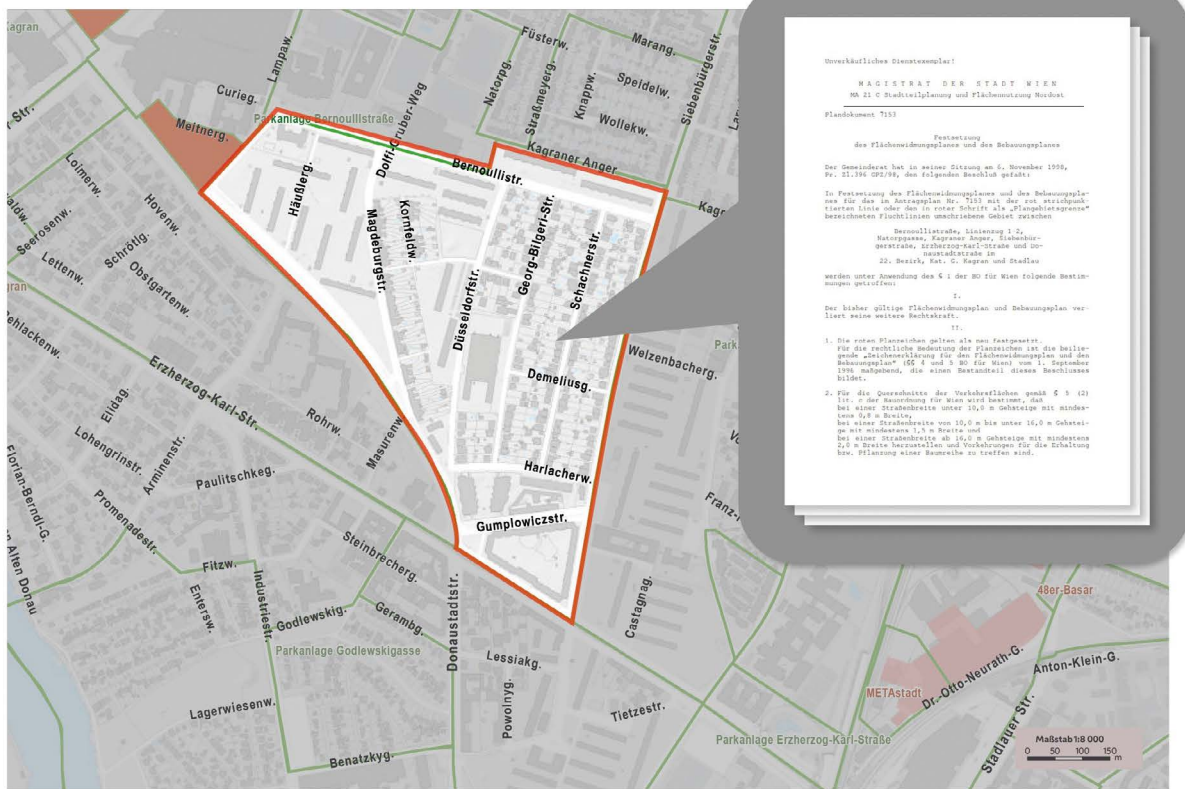

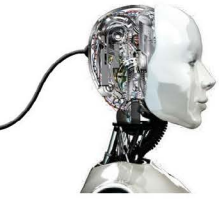


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Wiener Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, inklusive Plandokument



PSET WienBV_Gebot_WidmungZweck # aus 4.2

WENN

Lage_Gelaende_Planzeichen:Planzeichen = „BB2“

DANN

MUSS Nutzung_Widmung:WidmungUndZweckbestimmung = „1“

MUSS Ausgestaltung:GaertnAusgProzent = „10“

PSET WienBV_Gebot_BegrueantesFlachdach # aus 4.8

WENN

Lage_Gelaende_Planzeichen:Planzeichen = „BB8“ UND

Dach:Dachart = „Flachdach“ UND

Dach:DachNeigungMax = „5“

DANN

MUSS Dach:BegrueungDach = „entsprechend dem Stand der technischen Wissenschaften“

KANN Ausgestaltung:AufbautenZulaessig = „1“

Abbildung 2: Analyse eines Plandokuments durch die KI

Digitalisierung

BRISE Vienna – künstliche Intelligenz im Baubewilligungsverfahren

Im Forschungsprojekt BRISE Vienna stellt sich die Stadt Wien in enger Zusammenarbeit mit der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, mit BIM-Expertinnen und -Experten von ODE und mit einem Forschungsteam der TU Wien von den Fakultäten Bauingenieurwesen und Informatik der Herausforderung, das Verfahren für Baubewilligungen in einem durchgängigen Prozess zu digitalisieren.

Als Grundlage im Genehmigungsprozess dienen die Daten aus dem BIM-basierten Bauantragsmodell. In Zukunft sollen die 2D-Pläne durch BIM-Modelle ersetzt werden. Das BIM-Modell als Bauantragsmodell dient als Grundlage für die behördliche Überprüfung anhand der Wiener Bauordnung sowie des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans.

„Betrachten wir das Projekt aus der Serviceperspektive, dann bietet BRISE die Möglichkeit für einen wirklichen Qualitätssprung“, ist Stadtbaudirektor Bernhard Jarolim überzeugt. BRISE als Pionierprojekt der Bauverwaltung entwickelt den kombinierten Einsatz richtungsweisender Technologien weiter und setzt bei der digitalen Transformation auf die Einbindung aller im Prozess beteiligten Personen. „Dieser gemeinsame Antrieb stärkt das Projekt und macht es zu einem Motor für weitere zukunftsweisende Change-Prozesse“, erläutert Bernhard Jarolim seine Vorstellung.

Ein Kernelement des Forschungsprojekts ist der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) für die Analyse von Vorschriften.

Der Wiener Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

Neben den allgemeingültigen Bestimmungen enthält der Wiener Flächenwidmungs- und Bebauungsplan spezifische Bestimmungen, die im Stadtplan und in den GIS-Daten nicht abgebildet werden können. Diese Informationen werden in den entsprechenden Plandokumenten als „besondere textuelle Bestimmungen“ hinterlegt und erweitern so die Wiener Bauordnung um zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, die auf die unmittelbare geografische Lage Rücksicht nehmen (siehe Abbildung 1). Beide Elemente bilden eine Einheit und können nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Künstliche Intelligenz für die Analyse von Vorschriften

Eine zentrale Aufgabe der KI von BRISE Vienna ist es, die besonderen textuellen Bestimmungen des Wiener Flächenwidmungs- und Bebauungsplans in der digitalen Prüfung zu berücksichtigen. Mittels „natural language processing“ analysiert die KI die natürlichsprachlichen Rechtstexte und extrahiert daraus alle relevanten Parameter. Die Besonderheit des KI-Systems besteht darin, sowohl die inhaltlichen Merkmale

als auch die semantischen Zusammenhänge richtig abzubilden.

Die Funktionsweise der KI soll an dem folgenden Beispieltext aus einem Plandokument veranschaulicht werden:

„Die mit P BB2 bezeichneten Flächen sind dem Abstellen von Kraftfahrzeugen im bestehenden Niveau vorbehalten. Mindestens 10 % der Fläche sind gärtnerisch auszugestalten.“

Im ersten Schritt extrahiert das KI-System alle Merkmale mit den dazugehörigen Werten: „Lage_Gelaende_Planzeichen:Planzeichen“, „Nutzung_Widmung:Widmung UndZweckbestimmung“ und „Ausgestaltung:GaertnAusgProzent“ mit den entsprechenden Werten „BB2“, „1“ und „10“.

Da die Merkmale mit ihren Werten alleine den ursprünglichen Satz in seiner Gesamtheit nicht abbilden können, müssen anschließend noch die extrahierten Informationen in den richtigen Zusammenhang gebracht werden. Dabei wird die Semantik jedes einzelnen Satzes der besonderen textuellen Bestimmungen als aussagenlogische Wenn-dann-Aussage formuliert. Zusätzlich weist jede dieser logischen Aussagen unterschiedliche Modalitäten auf:

- Etwas muss getan werden.
- Etwas kann getan werden.
- Etwas ist verboten.

Mit dieser systematischen Umwandlung der natürlichsprachlichen Rechtstexte werden deren Inhalte eins zu eins maschinell les-

bar gemacht und können in weiterer Folge von der BIM-Prüfsoftware weiterverarbeitet werden. Abbildung 2 zeigt exemplarisch das Endergebnis des KI-Systems – eine maschinenlesbare Repräsentation der besonderen textuellen Bestimmungen in aussagenlogischer Form.

Mit der BIM-Prüfsoftware ist die Baubehörde in der Lage, teilautomatisiert zu prüfen, ob ein eingereichtes Bauantragsmodell den im gesamten Stadtgebiet allgemeingültigen Bauordnungen, Richtlinien und Standards entspricht. Zusätzlich kann die Baubehörde damit auch jene Bestimmungen in die Prüfung einbeziehen, die nur für eine ganz spezielle Baueinreichung ihre Gültigkeit haben.

BRISE ist ein Wegweiser in Richtung einer smarten Zukunft: Das, was in BRISE funktioniert, ist auch in anderen Verwaltungsverfahren einsetzbar. Dies gilt insbesondere für die KI-Anwendungen. Die Erkenntnisse aus diesem Projekt stellen eine wichtige Grundlage für weitere Digitalisierungsschritte der Stadt Wien und ihrer Partnerinnen und Partner dar.

Bernd Pinter,
Wien Digital / PACE-Team der Stadt Wien

Stadtentwicklung

Welterbe in der Stadtplanung

Welterbezonen benötigen Managementpläne, die zukunftsorientierte Entwicklungen in der Stadtplanung definieren und Schutzinteressen mit Entwicklungszielen harmonisch aufeinander abstimmen.

Nachhaltige Stadtentwicklung erfordert auch das Einbetten der UNESCO-Welterbestätten in die Stadtplanung. Der interdisziplinäre Ausschuss StadtNachhaltigkeit sieht hier einen Handlungsbedarf, der über das Erstellen eines Managementplans zur weiteren Entwicklung der Welterbezonen hinausreicht.

Vorausgeschickt sei, dass insbesondere auf dem Gebiet der Welterbestätte Historisches Zentrum von Wien Stadtentwicklung nicht „frozen in time“ sein muss, sondern vielmehr zeitlose und stilunabhängige städtebauliche Prinzipien, die bereits zur Zeit der Planung und Errichtung der Ringstraße abgesteckt worden sind und die auch geeignet sind, die Stadtentwicklung im 21. Jahrhundert positiv zu unterstützen, fortgeführt werden sollten.

In Welterbezonen kommen Schutzinstrumente auf der Ebene des internationalen Rechts, von Bundesgesetzen und landesgesetzlichen Bestimmungen gleich einem Amalgam zusammen. Diese Instrumente sollten aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden, um die Gesamtziele besser erreichen zu können.

Wesentlich erscheint insbesondere, die Flächenwidmung auf die Inhalte des Welterbetrags abzustimmen, um zu verhindern, dass Erwartungen geweckt werden, die nicht erfüllt werden können, oder gar Rechtsansprüche erwachsen, die bei Nichteinlösung zu einer Amtshaftung führen könnten. Dabei erscheint diesbezüglich eine Einbettung leicht möglich, da die Stadtmorphologie bereits sehr umfassend Berücksichtigung findet.

Zudem wäre es sinnvoll, Schnittstellen zwischen Landes- und Bundeskompetenz einzurichten, indem im Bundesdenkmalamt eine Fachabteilung geschaffen wird, der die Administration von Planungs- und Bauvorhaben in Welterbezonen übertragen wird. Ähnlich wie beim Denkmalschutz sollte auch eine Sichtbarmachung im Grundbuch erfolgen, damit der Umstand, dass sich eine entsprechende Liegenschaft in einer Welterbezone befindet, nicht verborgen bleibt.

Weiters erscheint es dringend notwendig, dass bei Bauverfahren in Welterbezonen wie auch im Fall des Vorliegens von Denkmalschutz das Bundesdenkmalamt wieder Parteienstellung im Bauverfahren erlangt. Das mag aus der Perspektive der Stadtplanung auf den ersten Blick als Hemmschuh erscheinen, aus der Perspektive des Liegenschaftseigentümers ist es in jedem Fall von Vorteil, weil dieser dadurch an Rechtssicherheit gewinnt. Getrennte Verfahren in Hinblick auf baurechtliche und denkmalrechtliche Bewilligungen oder völkerrechtliche Zustimmungen beeinträchtigen nicht nur die Rechtssicherheit, sondern kosten auch Zeit und können somit auch nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Das Vorhandensein und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Managementplans für Welterbestätten dient nicht bloß dazu, den Vorgaben der UNESCO Genüge zu tun, sondern stellt auch ein wertvolles Instrument für die Stadtplanung selbst dar. Wenn die Instrumente Managementplan, Flächenwidmung und Bauordnung harmonisch ineinandergreifen, können sie zu schlüssigen und nachhaltigen Ergebnissen in der Stadtplanung führen.

Markus Swittalek

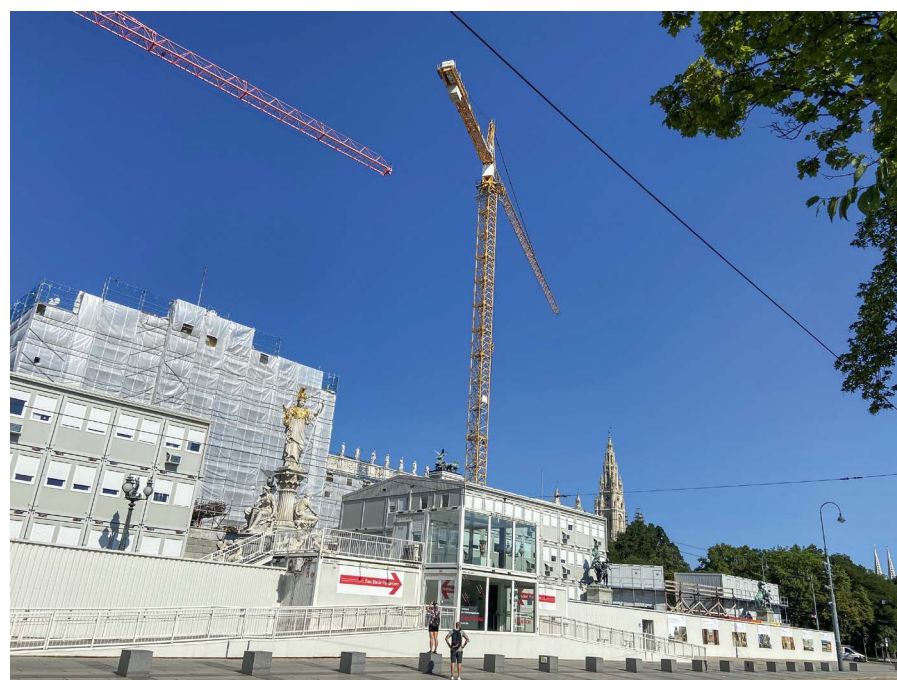
Zur Welterbestätte Historisches Zentrum von Wien

Im Jahr 2001 wurde das historische Zentrum von Wien zu einer UNESCO-Welterbestätte erhoben. Als welterberelevante Kriterien wurden definiert: urbane und architektonische Qualitäten aus der Zeit des Mittelalters, des Barocks und der Gründerzeit und schließlich – eine immaterielle Dimension – Wien als universell anerkannte musikalische Hauptstadt Europas.

Zustande kam der Welterbevertrag auf Initiative und Wunsch der Stadt Wien. Dazu wurden Verhandlungen mit der UNESCO geführt, die in einen völkerrechtlichen Vertrag mündeten. Bestandteil des Vertrags ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Managementplans, der als Instrument der Stadtplanung und -entwicklung in der Welterbezone wirken soll.

Die Stadt Wien als Landesgesetzgeber hat sich verpflichtet, in Fragen der Stadtplanung und -entwicklung in der Welterbezone diesen internationalen Vertrag zu beachten. Schutzziel ist die Bewahrung der gegebenen städtebaulichen und architektonischen Wirkung.

Unter dem Titel „Relevantes Welt(kultur)erbe?“ brachte die Kammer 2018 zum Anlassfall „Heumarkt“ alle Beteiligten an einen runden Tisch (siehe „derPlan“ Nr. 45, Seite 6 ff.) und den persönlichen Dialog der Stadt Wien mit der neuen Präsidentin von ICOMOS Österreich in Gang. Ziel des Round Tables war es, zu klären, was die unterschiedlichen Fachgebiete unter „schützen“ verstehen und was wie – und von wem – geschützt werden sollte. Damals hofften wir, dass es uns gelungen ist, einen positiven Prozess zu initiieren. Drei Jahre später wissen wir, dass es geklappt hat. Danke an alle Beteiligten!



Bauen in Welterbezonen stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen.

Welterbeschutz

Der Umgang mit unserem Welterbe wird achtsamer werden

Wien ist mit seiner Architektur und seiner Stadtstruktur ein Spiegelbild der europäischen Geschichte. Der Stadt Wien ist bewusst, dass es eine große Verantwortung ist, ihr kulturelles Erbe zu schützen, für künftige Generationen zu bewahren und in eine lebendige Gegenwart und Zukunft zu integrieren. Dies mag im ersten Moment pathetisch klingen. Für uns, die wir hier in Wien leben, zählt ein Fußmarsch durch die Wiener Innenstadt zu einer Alltagserfahrung. Wir sind mit dieser Umgebung groß geworden. Wir haben uns an sie gewöhnt. Tatsächlich ist die Wiener Innenstadt aber etwas ganz Besonderes. Sie ist eine von der UNESCO ausgezeichnete Welterbestätte, die in ihrer Form und Ausprägung einzigartig ist.

Die Eintragung des historischen Zentrums von Wien in die Welterbeliste der UNESCO erfolgte im Jahr 2001. Ausschlaggebend war die Einschätzung über Wiens spezifische und erhaltene Qualität als Knotenpunkt und Abbild der europäischen Geschichte: Ob als römisches Legionslager oder als Residenz- und später Hauptstadt der Habsburger – Wien spielte über Jahrhunderte hinweg eine zentrale Rolle im historischen und politischen Gefüge Europas. Das reiche architektonische Erbe mit der mittelalterlichen Stadtstruktur, den barocken Palais, Schlössern und Gärten bis hin zu den gründerzeitlichen Prachtbauten der Ringstraße sowie die Rolle der Stadt als musikalisches Zentrum von der Wiener Klassik bis ins 20. Jahrhundert begründen Wiens außergewöhnlichen universellen Wert („outstanding universal value“)¹.

Um 1910 zählte Wien mit einer Bevölkerung von knapp 2,1 Millionen Menschen zu einer der größten Städte der Welt. Die politischen und wirtschaftlichen Ereignisse unmittelbar nach dem Zerfall der Monarchie und in den darauffolgenden Jahrzehnten markierten nachhaltig prägende Einschnitte und Veränderungen für Wien im 20. Jahrhundert und ließen die Bevölkerung auf ca. 1,5 Millionen Menschen in den 1980er Jahren schrumpfen. Erst in den 1990er Jahren, nach Jahrzehnten in geopolitischer Randlage, rückte Wien wieder ins Zentrum Europas und erlebte ein dynamisches Wachstum.

Allein zwischen 1990 und 2020 wuchs Wiens Bevölkerung von 1,5 auf mehr als 1,9 Millionen Menschen. Dieses starke Bevölke-

rungswachstum und Wiens wirtschaftliche Etablierung als internationale Metropole haben viel Dynamik und einen beachtlichen Bauboom mit sich gebracht – steigende Immobilienpreise haben zur Optimierung von Flächen, zu Umbauten und baulichen Änderungen an historischen Gebäuden und zu Neubauten geführt.

Der Standort „City“ entwickelte sich zu einem international attraktiven Stadtzentrum, in dem Modernisierung und Dynamisierung einerseits und Schutz des historischen Erbes andererseits aufeinandertrafen. Dadurch entstanden neue Herausforderungen für die Vereinbarkeit dieser unterschiedlichen Ansprüche und Erfordernisse. Die kontroversiellen Diskussionen seit der Einschreibung als UNESCO-Welterbestätte dokumentieren, dass es trotz der schon jahrzehntelangen Erfahrung und Selbstverpflichtung Wiens zu Stadterhaltung und Stadterneuerung schwierig geblieben ist, dieses Zusammenspiel von Welterbeschutz und Modernisierung zur Zufriedenheit aller zu gestalten.

In diesem Bewusstsein entwickelt die Stadt stetig Strategien, Konzepte und Instrumente, die den Anspruch verfolgen, Fortschritt und Modernisierung mit Schutz und Bewahrung zu vereinen. Dazu zählen in jüngerer Zeit u. a. der Gemeinderatsbeschluss zum Ausschluss von Hochhäusern in der Inneren Stadt sowie in den durch den Masterplan Glacis abgedeckten Gebieten (2017), die Studie „Der Umgang mit Blickbeziehungen im städtischen Gefüge“ (ARGE BWM-Feller-Tabor 2018), der Auf- und Ausbau eines digitalen 3D-Stadtmodells, die Ausweitung der systematischen Unterdenkmalschutzstellung von Gebäuden, die Überarbeitung der Bestimmungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zum Schutz der Welterbestätte und die Befassung des Fachbeirats für Stadtplanung und Stadtgestaltung bei Bauvorhaben größeren Ausmaßes (erweiterte Begutachtung).

Nun verstärkt die Stadt mit dem Managementplan für die Welterbestätte Historisches Zentrum von Wien, der im Oktober 2021 vom Wiener Gemeinderat beschlossen werden soll, ihr Bekenntnis zu einem sensiblen Umgang, zum besonderen Schutz und zur Bewahrung ihres historischen Erbes für künftige Generationen.

Den Architektinnen und Architekten kommt in diesem Spannungsfeld zwischen dem Bewahren der historischen, als Welterbe ausgezeichneten Bausubstanz der Wiener Innenstadt und dem Weiterentwickeln derselben eine besondere Rolle zu. Gefordert ist ein tiefgehendes Verständnis für diesen besonderen, historisch bedeutsamen Ort, denn um in hoher Qualität für die Zukunft zu planen, muss das Wissen über die Vergangenheit vorhanden sein. Im Managementplan für die Welterbestätte sind die Visionen und die Spielregeln im Umgang mit dem Welterbe festgelegt. So wird sich dieser Managementplan hoffentlich neben den Standardwerken von Camillo Sitte, Otto Wagner, Adolf Loos oder neben der „trockenen“ Wiener Bauordnung in den Bücherschränken der Architektenschaft wiederfinden.

Ernst Woller,
Erster Präsident des Wiener Landtags

¹ Der „outstanding universal value“ ist ein zentraler Begriff der Welterbekonvention; er liegt vor, wenn ein Gut eine so außerordentliche Bedeutung hat, dass es über die nationalen Grenzen hinweg relevant ist und für heutige und künftige Generationen sowie für die Menschheit insgesamt einen allgemeingültigen Wert hat.

Forderungspapier

Die Landschaftsdeklaration 2020+

Wegweiser für eine zukunftstaugliche Planungskultur.



Neu geschaffene Tierlebensräume im Wohnbau, Biotope City Wienerberg, Wien-Favoriten

Bodenversiegelung und Energiewende bestimmen derzeit den medialen Diskurs zu räumlicher Planung. Die Wende weg von den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte stellt Politik und Planungsdisziplinen vor große Herausforderungen. Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner, die den Freiraum – im Sinne des nach oben offenen Raums – tagtäglich planen und gestalten, können wichtige Beiträge liefern. Österreichs Landschaftsarchitektinnen und -architekten haben deshalb ihre Empfehlungen für eine zukunftstaugliche Planungskultur in die von der Österreichischen Gesellschaft für Landschaftsarchitektur (ÖGLA) und dem Umweltdachverband veröffentlichte Deklaration „Landschaft Österreich 2020+“ eingearbeitet.

Der Umweltdachverband ist Sprachrohr der österreichischen Umweltorganisationen, die ÖGLA ist Gründungsmitglied. Neben dem mitgliederstarken Naturschutzbund sind im Umweltdachverband auch zahlreiche fachspezifische Umweltorganisationen, auch aus dem Bereich der erneuerbaren Energie oder der Bauökologie, vertreten. Dies begünstigt den fachlichen Austausch zu wichtigen Themen des Umweltschutzes, aktuell zu Klimaschutz und Bodenschutz. Raumordnung, Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur – die gesamte Baukultur – sind besonders gefordert, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Die zentralen fachlichen Hebel zum österreichweiten Bodenschutz und zur Klimaresilienz finden sich in der Raumordnung und der Landschaftsplanung.

Die Landschaftsdeklaration 2020+ wurde von der ÖGLA und dem Umweltdachverband kooperativ erarbeitet und im Juni 2020 beschlossen. Das wegweisende Dokument wird somit von allen Mitgliedsorganisationen des Umweltdachverbands mitgetragen.

Die Deklaration postuliert zwölf zentrale Thesen zum planerischen Umgang mit der österreichischen Landschaft und versteht sich

Übersicht über die Thesen der Deklaration „Landschaft Österreich 2020+“

- These 1:
Österreich ist fertig gebaut!
- These 2:
Verpflichtende Planungsinstrumente für den Grünraum!
- These 3:
Die Natur hat keinen Spielraum mehr, naturnahe Lebensräume brauchen Schutz!
- These 4:
Die Erschließungsgrenzen sind erreicht!
- These 5:
Landschaft ist nicht erneuerbar!
- These 6:
Unsere Zukunft baut auf dem Erbe vergangener Generationen auf!
- These 7:
Österreich versorgt sich bestmöglich selbst!
- These 8:
Österreichs Landschaft gehört uns allen!
- These 9:
Österreichs Wasser ist in Gefahr, schützen wir es!
- These 10:
Die Grundlage des österreichischen Tourismus ist eine attraktive Landschaft!
- These 11:
Klimaschutz- und Klimawandelanpassung!
- These 12:
Österreich plant koordiniert!

Der Volltext der Landschaftsdeklaration 2020+ ist abrufbar unter:
hausderlandschaft.org/landschaftsdeklaration

als Leitlinie für nachhaltige Planungsprozesse. Sie orientiert sich am internationalen Planungsziel „No Net Loss“, d. h., Landschaft und Boden dürfen nicht weiter verloren gehen. Sollten Verluste nach Prüfung von Alternativen unumgänglich sein, ist für Ausgleich zu sorgen. Die Konsequenz sind konkrete Siedlungsgrenzen in der Raumordnung, grünraumorientierte Ausgleichsmaßnahmen im Städtebau und die rigorose Überprüfung von Infrastrukturvorhaben auf deren Zukunftstauglichkeit.

Nachfolgend wird der Inhalt der Deklaration „Landschaft Österreich 2020+“ in gekürzter Form wiedergegeben:

Österreichs Landschaften haben einen unschätzbaren gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen und ökonomischen Wert, erodieren jedoch qualitativ und quantitativ. Es ist Zeit für ein klares politisches Bekenntnis, ein nationales Ziel, unsere Landschaften als multifunktionale Räume für alle zu schützen und nachhaltig zu entwickeln. Trotz der vielen Ansprüche an die Landschaft gilt es, ein funktionsfähiges Netz von Lebensräumen zu sichern, um ökologische Funktionen und Systemleistungen, das „ökologische Kapital“, nicht zu schmälern. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit, Bevölkerungswachstum, touristische Nutzung, Industrialisierung, Gewinnung von Rohstoffen und Energie und steigender Lebensstandard zehren direkt oder indirekt an diesem Gut. Der Klimawandel verschärft diese Situation. Österreichs Fläche ist begrenzt, nicht vermehrbar. Es gilt also, viele Funktionen zu ermöglichen und vielfältige Ansprüche zu regeln. Besonders betrifft dies Nutzungsformen mit hohem Flächenanspruch wie die Land- und Forstwirtschaft, deren Möglichkeiten zum Ausbau ihres Beitrags zur Biodiversität gestärkt werden sollen.

Österreich ist fertig gebaut! Der Verlust an Grünland und Ackerland hat eine kritische

Marke erreicht. Definierte Grenzen für den Bodenverbrauch und dauerhafte Siedlungsgrenzen sind notwendig. Wohnraumverdichtung statt Grünraumvernichtung ist das Motto. Verdichtete bauliche Strukturen erfordern ein ausreichend großes und stabiles Netz von frei zugänglichen Grünflächen in den Siedlungsräumen. Die Umwidmung von Grünland in Bauland oder Verkehrsflächen muss zur gut begründeten Ausnahme mit Alternativenprüfung und Ausgleichsmaßnahmen werden. Ein Netto-null-Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 soll verbindlich zwischen Bund und Ländern in einem Artikel-15a-Vertrag festgelegt werden.

Verpflichtende Planungsinstrumente für den Grünraum! Basis für nachhaltige Raumplanung ist ein Grünraumplan für jede Gemeinde, in dem wichtige Faktoren (Siedlungsgrenzen, ökologisch wertvolle Flächen, charakteristische Landschaften, wichtige Naherholungsräume, wertvolle Böden) verpflichtend dargestellt werden. Nicht nur der Status quo, auch die ökologischen Potentiale sind zu erfassen. Ansätze zu diesem Instrument existieren schon (z. B. Lokaler Grünplan in Wien, Landschaftskonzept in Niederösterreich), eine Verankerung in allen Bundesländern und Rechtswirksamkeit sind sicherzustellen.

Die Natur hat keinen Spielraum mehr, naturnahe Lebensräume brauchen Schutz! Biodiverse und vielfältige Landschaften für Menschen, Tiere und Pflanzen erfordern flächendeckende Naturschutzpläne. Naturschutzvorgaben müssen eingehalten werden, bedrohte Lebensräume erhalten bleiben – in Schutzgebieten, im Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft. Hier braucht es effektivere Rechtsgrundlagen, ausreichend Kompetenzen und Ressourcen, effizientes Gebietsmanagement und unabhängige Kontrollinstanzen.

Die Erschließungsgrenzen sind erreicht! Wir brauchen ein Bekenntnis zum umfassenden Landschaftserhalt! Die Grenzen des Ausbaus der technischen Infrastruktur (z. B. Straßen, Skigebiete) sind bereits erreicht und für die Zukunft verbindlich festzulegen. Ein Klimacheck für Infrastrukturprojekte ist verpflichtend vorzusehen. Ursprüngliche und naturnahe Natur- und Kulturlandschaften sollen in Inventaren (wie z. B. dem Vorarlberger Inventar Weißzone) erfasst werden und als Grundlage für die Ausweisung von Ruhezeiten dienen.

Landschaft ist nicht erneuerbar! Die Energiewende darf nicht auf Kosten von Natur und Landschaft gehen. Es sind jene Erneuerbaren – insbesondere die Photovoltaik – verstärkt zu fördern, die wenig Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit sich bringen. Für Photovoltaik hat Österreich enorme Potentiale auf bereits versiegelten Flächen und Randflächen von Verkehrsanlagen. Zonierung für Windkraft ist notwendig, ebenso die Effizienzsteigerung und Revitalisierung statt des Neubaus von Wasserkraftwerken. Eine naturverträgliche Energiewende setzt Energieeffizienz voraus: In erster Linie muss der Energieverbrauch deutlich reduziert werden, um bei einer Vollversorgung mit erneuerbaren Energieträgern Natur und Landschaft in ihrer Qualität erhalten zu können.

Unsere Zukunft baut auf dem Erbe vergangener Generationen auf! Aufgrund des besonderen alpinen Charakters Österreichs gilt es,

• Fortsetzung auf Seite 16

• Fortsetzung von Seite 15

die traditionelle bäuerliche, alpine Kulturlandschaft und Wirtschaftsweise zu erhalten und zu stärken. Es braucht aber auch Platz für Wildnis und Wildtiere. Zum Erbe gehören auch die Welt-erbestätten, Gartendenkmäler und historisch bedeutsame Landschaftsräume wie die Wachau, das Salzkammergut oder der Park Schönbrunn, denen höchstes Augenmerk zuzuwenden ist.

Österreich versorgt sich bestmöglich selbst! Landwirtschaftliche Produktionsflächen sollen soweit möglich die Selbstversorgung und Krisensicherheit gewährleisten, und zwar vornehmlich mit nachhaltig produzierten Produkten. Dafür müssen die Böden vor Versiegelung und negativen Beeinträchtigungen geschützt werden. Die biologische Landwirtschaft soll weiter ausgebaut und innerhalb derselben die Biodiversität gestärkt werden. Auf Gemeinde- und Landesebene sind Bodenbilanzen zu erstellen, die als wesentlicher Maßstab für die Raumordnung gelten. Die Bilanzen sind nach einheitlichen Vorgaben zu erstellen, um Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern und international zu ermöglichen. Ausgleichsmaßnahmen für Bodenverbrauch sind zu entwickeln.

Österreichs Landschaft gehört uns allen! Österreichs Landschaften, Berge, Seen und Wälder müssen grundsätzlich frei begehbar bleiben. Auch Wohngebiete sollten für Fußgänger und Radfahrer durchlässig sein und es sollte genug öffentlicher Raum für alle verfügbar bleiben. Insbesondere die Zugänglichkeit der Seen für die Allgemeinheit ist im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Hand zu verbessern.

Österreichs Wasser ist in Gefahr, schützen wir es! Die immer häufigeren Starkregen stellen nicht nur eine Überflutungsgefahr für Siedlungen, sondern auch eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Grundwassers dar. Wasser soll länger in der Landschaft gehalten und die Versickerung von Oberflächenwässern in Siedlungsgebieten forciert werden. Kleinräumige Wasserkreisläufe sind zu erhalten und in den Städten neu aufzubauen (z. B. „Schwammstadtprinzip für Stadtbäume“). Die Wasserversorgung ist in Qualität und Quantität flächendeckend zu erhalten, indem der Trinkwassernutzung gesetzlich Vorrang vor anderen wirtschaftlichen Nutzungen eingeräumt wird.

Die Grundlage des österreichischen Tourismus ist eine attraktive Landschaft! Attraktive Landschaften und Naturräume sind nicht selbstverständlich. Für ihre Erhaltung muss die Tourismuswirtschaft mehr Verantwortung übernehmen. Neue Strategien des Ausgleichs für Landschaftspflege und Naturraumsicherung sind zu entwickeln. Dazu gehören neben von der Tourismuswirtschaft bereitgestellten Finanzierungsinstrumenten auch Lösungen für die Anreise (öffentlicher Verkehr!), Ganzjahresangebote, der Rückbau veralteter Anlagen und die Festlegung von Erschließungsgrenzen.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassung! Die österreichische Landschaft ist von zentraler Bedeutung für die Klimawandelanpassung in den Regionen. Der Klimaschutz im Sinne von CO₂-Reduktion spielt in der Land- und Forstwirtschaft eine immer größere Rolle. Für die Zukunft sind Großgrünräume mit naturnahem Wasserhaushalt von zentraler Bedeutung. Der Schutz vor Naturgefahren wird immer wichtiger und muss laufend unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten und nicht nur durch technische Maßnahmen verbessert werden. Breitwasser statt Hochwasser ist das Motto.

Österreich plant koordiniert! Bund, Länder und Gemeinden haben jeweils eigene Planungsaufgaben. Diese Aufgaben sind in einer gemeinsamen Qualitätsoffensive zu überarbeiten, konsequent zu koordinieren und zu vollziehen. Länderübergreifend vergleichbare Bilanzen, etwa zu Bodenverbrauch und Baulandanspruchnahme, sind zu erstellen und in einem jährlichen Bericht zu veröffentlichen.

Auf Bundesebene sind die Planungsziele zu den Themen Energie, hochrangige Straße und Schiene, Stromleitungen etc. transparent zu ent-

wickeln, damit Konflikte nicht erst spät erkannt werden und dadurch oft unlösbar bleiben. Auf Landesebene gilt es, die besten landwirtschaftlichen Böden auf Dauer zu sichern und durch Vorrangzonen und Siedlungsgrenzen vom Umwidmungsdruck zu entlasten. Der Fortbestand von Biotopverbundsystemen ist zu sichern. Die Gemeinden sind in ihrer bedeutsamen Rolle in der Raumordnung fachlich zu stärken, besonders auch durch Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung für diese zentrale Zukunftsfrage. Die Schaffung gemeindeübergreifender Planungsverbände durch die Länder sollte einen Qualitätssprung in der Raumplanung ermöglichen. Es gilt auch, klare Grenzen (z. B. Siedlungsgrenzen, alpine Erschließungen) durch alle Bundesländer als Landesvorgaben festzulegen, außerhalb derer von den Gemeinden kein Bauland gewidmet wird (siehe z. B. Siedlungsgrenzen im Wienerwald in Niederösterreich).

Im Rahmen aller dieser Aufgaben sind Instrumente wie die „Strategische Umweltprüfung“ zu stärken und Koordinationsstellen wie die Österreichische Raumordnungskonferenz weiterzuentwickeln.

—
Karl Grimm
Thomas Knoll



Historische Siedlungsgrenze mit Weingartenflur bei Gumpoldskirchen



Dachgarten mit Photovoltaik-Pergola, Biotope City Wienerberg



Tiefbeete für Regenwasserversickerung, Campus Technik der Universität Innsbruck

Kolumne

A G'schicht vom G'richt

Entscheidung des VwGH zum Begriff „Wohngebiet“.

(Nutz-)Tierhaltung (Hühner) im Wohngebiet (§§ 21 und 22 Oö. Raumordnungsgesetz 1994)

Von einem Bürgermeister wurde die Nutztierhaltung (Hühner) auf einem als Bauland-„Wohngebiet“ gewidmeten Grundstück untersagt.

Vom Verwaltungsgericht wurde der Bescheid behoben. Tatsächlich weise das Grundstück die Widmung „M – gemischtes Baugebiet“ auf, die in Bezug auf die Haltung von Hühnern keine Widmungswidrigkeit begründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof wird darauf verwiesen, dass gemäß § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG 1994 als gemischte Baugebiete solche Flächen vorzusehen sind, die vorrangig dazu dienen, sonstige Bauwerke und Anlagen, die „in Wohngebieten (Abs. 1)“ errichtet werden dürfen, sowie Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen. Dadurch, dass § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG 1994 ausdrücklich auf Abs. 1 leg. cit. (und damit auf die Wohngebietswidmung) verweist, sind die für Wohngebiete geltenden Voraussetzungen und Einschränkungen auch für sonstige Bauwerke und Anlagen im Sinn des § 22 Abs. 5 Z 3 leg. cit. in der Widmungskategorie „gemischtes Baugebiet“ zu beachten. Die Begründung, die Widmung „M – gemischtes Baugebiet“ würde in Bezug auf die Haltung von Hühnern keine Widmungswidrigkeit begründen, ist daher zu kurz. Das Verwaltungsgericht hätte sich mit dem (Nicht-)Vorliegen eines Betriebs nach § 21 Abs. 5 Z 1 Oö. ROG 1994 auseinandersetzen müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof betonte, dass für die Beurteilung, ob bestimmte Tiere auf einer Liegenschaft mit der Widmung „Wohngebiet“ gehalten und ob darauf bauliche Anlagen zum Zweck der Haltung solcher Tiere errichtet werden dürfen, entscheidungswesentlich ist, ob solche Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden, also eine übliche Tierhaltung im Haushalt vorliegt.

Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG 1994 hätte das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass Hühnerhaltung jedenfalls nach dieser Bestimmung nicht widmungskonform erfolgen kann. Aber auch mit den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 Z 1 und 2 Oö. ROG 1994 hat sich das Verwaltungsgericht nicht beschäftigt, und so kann nicht beurteilt werden, ob ein „Klein- oder Mittelbetrieb“ zur Hühnerhaltung vorliegen könnte.

Wegen des Fehlens der für die rechtliche Beurteilung notwendigen Sachverhaltsfeststellungen hat der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Erkenntnis schließlich behoben.

(VwGH 14.5.2021, Ra 2020/05/0059)

—
Gerald Fuchs



Mag. Gerald Fuchs

—
Obermagistratsrat, Referatsleiter bei der MA 37 (Baupolizei), Stabsstelle Recht, Experte für Legistik und Rechtsfragen im Wiener Baurecht

Foto: Knollconsult

Foto: Knollconsult

Foto: Günter Richard West



Foto: Irene Schanda / IST Austria

Bertalanffy Foundation Building auf dem IST-Campus in Klosterneuburg (Arch. Ernst Maurer und Neumann + Partner ZT GmbH)



Foto: Rupert Steiner und RUNSER / PRANTL architekten

Zubau zur Volksschule Mannagetttagasse (RUNSER / PRANTL architekten)

Architekturtag 2021/22

„Architektur und Bildung: Leben Lernen Raum“

Mit dem Schwerpunkt Architektur und Bildung greifen die Architekturtag 2021/22 ein Thema auf, das schon lange bedeutsam ist, durch die Covid-Pandemie jedoch verstärkt Aktualität und öffentliche Aufmerksamkeit erfährt. Die Frage, wie und wo wir lernen, ist sowohl für jeden Einzelnen als auch für die Gesellschaft prägend. Die Anforderungen an das Bildungssystem sind in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Kindergärten und Schule sollen soziale Kompetenzen fördern, sie sollen zur Selbstständigkeit erziehen und den jungen Menschen dabei helfen, in einer Welt Orientierung zu finden, die sich immer rascher verändert. Diese neuen Herausforderungen brauchen die passenden Räume – seien es Gebäude oder auch öffentliche Räume als Orte informeller Bildung. Bildungsbauten dürfen heute keine Behaltungs- und Aufbewahrungsorte mehr sein. Sie sind Orte einer neuen Lernkultur, an deren Gestaltung höchste Ansprüche gestellt werden.

In Österreich sind in den letzten Jahren zahlreiche architektonisch herausragende Bildungsbauten entstanden, die auch international Beachtung finden. Diese Beispiele „vor den Vorhang“ zu holen und die Rahmenbedingungen ihrer Entstehung und Benützung einem breiten Publikum sichtbar und verständlich zu machen, ist das Ziel der diesjährigen Architekturtag.

Anders als in der Vergangenheit erstrecken sich die Architekturtag diesmal über einen Jahreszyklus. Den Start markierte am 11. und 12. Juni 2021 das Architekturtag TV mit einem vielfältigen Filmprogramm, das sehr unterschiedliche Sichtweisen zum Thema präsentierte (alle Filme können auf architekturtag.at/2021/programm/tv nachgesehen werden!). Sie zeigen das Thema in einem breiten Spektrum, etwa den Weg zu Gebäuden von der Bedarfserhebung über die Formulierung eines Raumprogramms bis zum Architekturwettbewerb, zur Realisierung und Benützung.

Nach diesem Auftakt folgt bis zum großen Finale am 10. und 11. Juni 2022 eine breite Palette an Veranstaltungen, die das Erleben und den Diskurs zum Thema hoffentlich auch in physischer Präsenz ermöglichen. In Wien plant die Österreichische Gesellschaft für Architektur (ÖGFA) im Oktober und November – so es die gesetzlichen Regelungen erlauben – jeweils an Freitagnachmittagen den Besuch von in jüngster Zeit errichteten Bildungsstätten, etwa der Volksschule Mannagetttagasse (RUNSER / PRANTL architekten) sowie jener in der Christian-Bucher-Gasse (Schluder Architekten mit Dietrich | Untertrifaller Architekten), der ÖBB-Zentrallehrwerkstätte (Lakonis Architekten), der Volksschule und Mittelschule Bürgerspitalwiese (Patricia Zacek) und des Bildungscampus Aron Menczer (Martin Kohlbauer). Das geplante Programm von ORTE Architekturturnetzwerk Niederösterreich ist sehr breit gefächert, u. a. werden der neue Fachhochschul-Campus St. Pölten (15. Oktober 2021,

Führung: Sascha Bradic von NMPB Architekten) und der IST-Campus in Klosterneuburg (Mai 2022) besucht. Und auch im Burgenland wird es die Möglichkeit zum Erleben vor Ort geben, etwa bei einer Visite des Bildungscampus Lockenhaus.

Alle Projekte machen deutlich, was gute Architektur für gute Bildung leisten kann, und vermitteln den Mehrwert qualitätsvoller Gestaltung.

– Barbara Feller

Lesermails

Hier finden Sie Statements von Lesern mit einem Feedback zu Inhalten und zur Arbeit der Berufsvertretung. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht. E-Mail: kammer@arching.at, Betreff: Lesermail

„Der Kopf ist rund, damit das Denken die Richtung wechseln kann“

Diesen Ausspruch von Francis Picabia sollten alle Politiker und alle Architekturschaffenden beherzigen. Der von Menschen ausgelöste Klimawandel zeigt uns nur zu deutlich, dass wir mit der Natur nicht verhandeln können, dass Technik keine Lösung (sondern nur Symptombekämpfung) ist, dass nur ein neues, radikales (Um-)Denken und Handeln den Planeten Erde noch retten kann. Ein ständiges (durch Lobbys erwirktes) Verschieben der notwendigen Maßnahmen auf „in zehn Jahren“ usw. gleicht einem Wegschauen vor den Tatsachen.

Auch die Architektur befindet sich in einer Sackgasse, und an deren Ende steht eine Mauer. Es hilft nur eine 180-Grad-Wendung (denn der Kopf ist rund) und ein Zurück an den Punkt, wo der „richtige“ Weg verlassen wurde. Die Politiker, die

Gesetze und Normen werden uns diesen Punkt aber sicher nicht zeigen. Architektur – so wie sie heute (meistens) vollzogen wird – versiegelt Flächen, verdrängt Natur, schafft Exklusion. Warum versuchen Architekten nicht, Natur in die gebaute Substanz (zum beiderseitigen Nutzen) einzubeziehen, statt Grenzen zu ihr zu erzeugen? Eine Symbiose von Natur und Architektur kann sogar (medizinisch bewiesene) Vorteile für den Biorhythmus des Menschen bringen, schaden tut sie keinesfalls und sie stünde für eine radikale Umkehrung des heute praktizierten Architekturschaffens – für Inklusion statt Gigantomanie.

Und Diskussionen über Vorteile offener, anonymen Architekturwettbewerbe für Auftraggeber, Kommunikation bei Architekturwettbewerben, die Novelle zum niederösterreichischen Baurecht, ein neues Ziviltechnikerrecht sind bei unseren derzeitigen Problemen reine Ablenkung und Nebelgranaten.

–
Mag. arch. Peter Reischer

–
–

Gleichwertigkeit von Entwurf, Technik und Recht!

Zu „Mitarbeiter heute und morgen“ in „derPlan“ Nr. 53, Seite 10

–
Eine fundierte Ausbildung ist die Basis allen vernünftigen professionellen Zusammenarbeitens! Unsere Kunden benötigen beste Fachkenntnisse – dieses Know-how kaufen sie von uns ein und dürfen für das bezahlte Honorar auch eine entsprechende Leistung erwarten.

Unser Berufsbild gliedert sich heute zu gefühlt gleichen Teilen in die folgenden Bereiche: Entwurf, Technik und Recht. Diese gleiche Wertigkeit muss sich in den Lehr- und Prüfungsplänen unserer Universitäten widerspiegeln. Aus meiner Sicht muss eine Universität im Studium ausgehend von einer AHS-Matura all jenes lehren, was ein Architekt im Berufsleben braucht – unabhängig von der Forschung, die dann den zweiten Schritt darstellt. Die Studierenden werden jedoch aktuell an der Praxis vorbei ausgebildet und wir stellen

laufend fest, dass durch den Lehrplan und die Lehrenden ein verzerrtes Berufsbild vermittelt wird. Auch jene Absolvent*innen, die bei uns ins Berufsleben einsteigen, sind oft verwundert, dass die reale Welt ganz anders funktioniert und viel komplexer ist als erwartet.

Und fix ist: Ohne studienbegleitendes Praktikum ist eine Architekturausbildung unvollständig.

Bitte, liebe Auszubildende, nehmt unsere Sorgen ernst!

–
Arch. DI Andreas Hawlik,
Hawlik Gerginski Architekten ZT GmbH

–
–

Sichtbarkeit

zt: unterstütZT

Seit dem Jahresvoranschlag 2020 sind die Posten für Förderungen der Kammer im Budget unserer Öffentlichkeitsarbeit gesondert ausgewiesen. Mit diesen Förderungen sollen die Leistungen der Ziviltechniker mithilfe unterschiedlichster Aktivitäten ins Rampenlicht gestellt werden. Wir unterstützen sowohl große als auch kleine Initiativen. Im Mittelpunkt stehen immer Ziviltechnikerleistungen, die einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden, oder Expertenwissen, das mit einem Fachpublikum geteilt wird.

Dazu arbeiten wir eng mit unseren Kooperationspartnern, die alle nach bewertbaren Kriterien transparent um Förderungen angesucht haben, zusammen. Es wurden im Jahresvoranschlag 2021 für interdisziplinäre Förderungen 30.000 Euro veranschlagt, für Aktivitäten der Sektion ArchitektInnen 50.000 Euro und für die Sektion ZivilingenieurInnen 20.000 Euro. Wir präsentieren Ihnen hier die aktuellen Highlights unserer Partner: auf Seite 17 die Architekturtage, auf Seite 20 Open House und „technik bewegt“ sowie hier Projekte und Veranstaltungen von Architektur Raumbergenland, ORTE, ÖGFA und dem Architekturzentrum Wien.



Ansicht der Ausstellung „Tatiana Bilbao Estudio“



Sozialer Wohnbau – insgesamt 16 Wohneinheiten mit je 52 m² und einem öffentlichen Raum mit 27.000 m² – in Acuña, Mexiko, 2015

Architekturzentrum Wien

Tatiana Bilbao Estudio

Die Ausstellung gibt erstmals in Österreich Einblick in die Arbeitsweise und Philosophie der mexikanischen Architektin Tatiana Bilbao und ihres gleichnamigen Büros.

Tatiana Bilbao (geboren 1972 in Mexiko-Stadt) erforscht und interpretiert die historische Kultur und die Bautraditionen Mexikos sowie den unmittelbaren Kontext ihrer Projekte. Die Ausstellung erkundet verschiedene Dimensionen von „Landschaft“, die die Arbeit des Büros leiten – von der natürlichen Landschaft über Stadtlandschaften bis hin zur „inneren Landschaft“ des einzelnen Gebäudes.

Bilbaos Werk entsteht oft in Zusammenarbeit von Architektinnen, Landschaftsarchitekten und Künstlerinnen und ist breit gefächert: Es reicht von einer Pilgerroute über einen botanischen Garten bis zum Wohnbau. Die Projekte sind von ökologischen und sozialen Gedanken, aber auch von einer großen Poesie getragen. „Wenn man aus einem Land kommt, in dem viele Menschen nur über sehr wenige wirtschaftliche Ressourcen verfügen, ist man es gewohnt, diese nicht zu verschwenden“, so Bilbao.

Die Ausstellung, die in Zusammenarbeit mit dem Louisiana Museum of Modern Art in Humlebæk (Dänemark) realisiert wurde, präsentiert raumgreifende Installationen im Innen- und Außenraum. Eine Modelllandschaft, die von einem dicht bestückten „Kabinett“ voller Materialproben, Arbeitsmodelle und Skizzen gesäumt wird, zieht sich durch den ganzen Ausstellungsraum. Collagen zu verschiedenen Aspekten von Landschaft aus dem Tatiana Bilbao Estudio treten in einen Dialog mit ausgewählten Stücken aus der Sammlung des Architekturzentrum Wien und seiner 25-jährigen Ausstellungsgeschichte.

– Architekturzentrum Wien

Tatiana Bilbao Estudio
Bis 17. Jänner 2022, täglich 10 bis 19 Uhr
Architekturzentrum Wien, Ausstellungshalle 2
Museumsplatz 1 im Museumsquartier
1070 Wien
www.azw.at

ÖGFA, DOCOMOMO Austria

Symposium zur Villa Beer

Die Zukunft der Villa Beer von Josef Frank und Oskar Wlach war, seit 2003 Verkaufsabsichten bekannt wurden, Gegenstand vielfacher Debatten und Bemühungen, zuletzt aber immer mehr der Sorge und von Petitionen für ein Engagement der öffentlichen Hand zur Rettung dieses unbestrittenen Meisterwerks der Wiener und der internationalen Moderne. Im vergangenen Frühjahr kam dann die überraschende, erfreuliche Wendung.

Nach wiederholten Initiativen für dieses Hauptwerk Josef Franks, an denen, unterstützt auch von der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, seit 2013 neben der ÖGFA (Österreichische Gesellschaft für Architektur) und DOCOMOMO auch die Aktionsgruppe „Bauten in Not“, die Initiative Denkmalschutz und zahlreiche Persönlichkeiten beteiligt waren, schien kaum Hoffnung zu bestehen, dass der jahrelange Leerstand und schlechende Verfall der Villa bald gestoppt werden könnte, geschweige denn, dass das Haus eines Tages für Besucher geöffnet würde. Genau das ist jetzt aber durch einen Besitzerwechsel in Gang gekommen: Lothar Trierenberg, als Mitbegründer von „das möbel“ für seine Affinität zu Design und Architektur bekannt, konnte die Villa Anfang des Jahres erwerben und arbeitet seither mit seinem Team systematisch an der Vorbereitung des Sanierungsprozesses. Sein erklärtes Ziel ist es, das Haus für eine interessierte Öffentlichkeit erlebbar zu machen.

Zahlreiche Grundsatzentscheidungen sind in den kommenden Monaten zu diskutieren und zu treffen – von

technischen, konservatorischen und restauratorischen Fragen über solche des Umgangs mit Fehlstellen in der Bausubstanz bis zu didaktischen Zielsetzungen für die Öffnung des Hauses. Dessen architektonische Bedeutung sollte dabei immer im Mittelpunkt stehen: Als gebautes Manifest demonstriert diese Villa im großen, ja luxuriösen Maßstab und doch mit relativ einfachen Mitteln – mit „leichtem Gepäck“, wie es Otto Kapfinger formuliert – die spezifische Frank'sche Auffassung von Wohnen und Raum, die er in dem Essay „Das Haus als Weg und Platz“, nach Fertigstellung des Baus 1931 erschienen, niederschrieb. Die von Loos und Hoffmann herkommende Wiener Kultur des Interieurs wird bei Frank offen und beweglich, das Mobiliar von der bloßen Wand gelöst, die dadurch in ihrer Rolle als raumbildendes Element wieder eingesetzt wird, der Loos'sche Raumplan dem fließenden Raum und Le Corbusiers „parcours architectural“ angenähert und über Terrassen in den Garten erweitert.

Um einige der Fragen einer künftigen Restaurierung und Öffnung des Hauses im Vergleich mit internationalen Erfahrungen zur Diskussion zu stellen, planen ÖGFA und DOCOMOMO Austria mit Lothar Trierenberg als Kooperationspartner ein international besetztes Symposium, das im Winter 2021/22 stattfinden wird.

– Andreas Vass



Wohnhalle Villa Beer (Josef Frank)

Foto: Wolfgang Thaler

Foto: Architekturzentrum Wien / Lisa Rastl

Foto: Iwan Baan



Foto: Anna-Katharina Ris

Siedlung Zwicky Süd (Bau- und Wohngemeinschaft Kraftwerk 1)

ORTE

Die Genossenschaft von morgen

Züricher Kooperativen als Innovatoren im sozialen Wohnbau.

Von der Finanzmetropole Zürich über genossenschaftlichen Wohnbau lernen? Zürich weist eine lange Tradition des genossenschaftlichen Wohnbaus auf, der ab dem frühen 20. Jahrhundert von der öffentlichen Hand gefördert wurde, infolge der Suburbanisierung ab den 1970er Jahren stagnierte und mit der Renaissance des urbanen Lebens ab Mitte der 1990er Jahre wieder Schwung aufnahm – nicht zuletzt dank vieler kleiner, neugegründeter Genossenschaften. Diese wirken seither als Zukunftslabore sozialen Wohnens, wovon auch etablierte Bauträger profitieren – und Niederösterreichs Wohnbau lernen kann.

Daher haben die Wohnbaugenossenschaft Alpenland und ORTE Architektornetzwerk Niederösterreich fünf

Vertreterinnen und Vertreter der herausragendsten Züricher Genossenschaften eingeladen, um ihre jeweilige Philosophie sowie ihre wesentlichsten Bauten vorzustellen und dabei insbesondere auch die Aspekte Gemeinschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz zu beleuchten. Darüber hinaus sollen sie zeigen, wie in Zeiten, in denen der Wohnort für viele zwangsläufig auch wieder Arbeits-, Lern- und Freizeitort geworden ist, ein ganzheitliches Wohnen gestaltet werden kann..

— Reinhard Seiß

4. St. Pöltner Wohnbaudialog

Donnerstag, 7. Oktober 2021, 12.30 bis 17 Uhr
HYPO NOE, Panoramasaal
Hypogasse 1
3100 St. Pölten
Konzept und Moderation: Reinhard Seiß



Foto: „Falter“ / Benedikt Narodoslawsky

Schatten suchen.

Kein Sommer, wie er früher einmal war

Maßnahmen gegen die Hitze in Stadt und Land.

Hitzetage und Tropennächte, immer heißere Sommer – der Trend ist ungebrochen und auch nicht umzukehren: Der Klimawandel kann nur noch gebremst werden. Somit gilt es zu lernen, mit seinen Folgen umzugehen. Welche zukunftstauglichen Strategien der Klimaanpassung in Neubau und Sanierung, Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung, Freiraumplanung und Landschaftspflege gibt es und was brauchen wir für ihre Umsetzung?

Das 2. ORTE-Nachhaltigkeitssymposium liefert einen Überblick über die durchaus zahlreichen Möglichkeiten, von übergeordneten Planungsstrategien

und Planungsinstrumenten in Kommunen bis zu konkreten Maßnahmen am Objekt – von der energieschonenden Gebäudekühlung bis hin zur Gebäudebegrünung –, zeigt Vorbilder auf und bietet anhand konkreter Beispiele praxisnahe Handlungsanweisungen für Kommunen, Stadtplanungsabteilungen, Planer, Bauträger, Hausverwaltungen und Nutzer.

— Franziska Leeb

2. Nachhaltigkeitssymposium

Donnerstag, 18. November 2021, 13 bis 18 Uhr
Niederösterreichische Landesbibliothek
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Konzept und Moderation: Franziska Leeb,
ORTE-Vorsitzende



Foto: Klaus-Jürgen Bauer

Innerstädtische Ansicht aus der Publikation „panopticon 10“ über Bruck an der Leitha und Bruckneudorf



Foto: Klaus-Jürgen Bauer

Bruckneudorf: revitalisierte ehemalige Bahnarbeiter-Wohnquartiere aus der Monarchie

Architektur Raumburgenland

Filmische Erkundungstouren

STINFORM: So heißt ein neues, sehr ambitioniertes Programm des Vereins Architektur Raumburgenland, das im Sommer 2017 als vage Idee begann und seither die Vermittlungs- und Forschungsarbeit von Architektur Raumburgenland mitbestimmt. Die Abkürzung STINFORM steht für „small towns in the former Habsburgian monarchy“. Da auch das Burgenland selbst keine großstädtischen Zentren hat – die Landeshauptstadt Eisenstadt hat nur knapp 15.000 Einwohner –, sucht Architektur Raumburgenland Kleinstädte bis etwa 20.000 Einwohner auf und dreht Filmessays über diese Städte. Die ausgewählten mitteleuropäischen Städte befinden sich allesamt in unserer Nachbarschaft und waren zudem ehemals im Rahmen der habsburgischen Monarchie in einem großen gemeinsamen Staat vereint.

Die Idee, dem Leben der Kleinstädte in der Form von Filmessays nachzuspüren, hat mit den sich verändernden Rezeptionsebenen für jede Form von Kulturvermittlung zu tun: Die Aufmerksamkeitsspannen sinken, neue Medien erobern die Wissens-, Informations- und Unterhaltungswelt im Sturm.

Darum verlegt auch Architektur Raumburgenland seine Vermittlungsarbeit zu Themen ortsbezogener, zeitgenössischer Architektur vermehrt auf Plattformen wie YouTube oder Instagram.

Begleitend erscheint jeweils eine kleine Publikation in der Reihe „panopticon – alles, was wir sehen“. Bereits erschienen sind filmische Essays mit jeweiliger Begleitpublikation über die Städte Kapuvár (Ungarn), Galanta (Slowakei) und Grado (Italien).

Die nunmehr zehnte Ausgabe der Publikation „panopticon“ begleitet den aktuellsten STINFORM-Filmessay über Bruck an der Leitha und Bruckneudorf. Die Publikation wird im Herbst 2021 im Rahmen einer Filmvorführung in der Architekturgalerie Raumburgenland im Zentrum von Eisenstadt der Öffentlichkeit präsentiert.

— Klaus-Jürgen Bauer

zt: Veranstaltung

Newcomer-Fest 2021

Das Motto des Newcomer-Fests 2021 lautet: „Offen aufeinander zugehen, Wissen teilen, sich gegenseitig stärken!“ Im Namen des Vorsitzenden des Ausschusses Newcomer Marko Jell-Paradeiser und seines Stellvertreters Ralf Stadt heißen wir alle Newcomer herzlich im Kreise der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker willkommen – wir freuen uns auf das gegenseitige Kennenlernen, den Erfahrungsaustausch, auf das Netzwerken und Feiern! Als Keynote Speaker begrüßen wir heuer – live und vor Ort, trotz Coronakrise – Oona Horx-Strathern, Expertin für Lebensstil, Zukunft des Wohnens und Architektur.

— Eva-Maria Rauber-Cattarozzi

Datum: 7. Oktober 2021

Ort: Wolke 19 im Ares Tower, 1220 Wien

Architekturfestival

Open House Worldwide

Am 11. und 12. September 2021 fand zum achten Mal Open House Wien statt. Was viele nicht wissen: Open House ist eine weltweite Initiative und lädt rund um den Globus zum Entdecken ein.

Nachdem das Architekturfestival Open House Wien letztes Jahr als analoge Veranstaltung ausfiel (es gab stattdessen ein weltweites, digitales Festival), konnte es heuer in reduzierter Form stattfinden: An 52 Standorten begrüßten Volunteers, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker 10.000 Besucherinnen und Besucher, die sich von den strengen Covid-19-Präventionsmaßnahmen nicht abschrecken ließen. Das gewählte Thema – die resiliente Stadt – spiegelt die Notwendigkeit wider, unsere Städte um- und vor allem weiterzubauen. Drei „Trails“ zu den Themen Holz, gemeinschaftliches Miteinander und MINT komplettierten das Angebot. Die zwölf Kurzfilme, die beim Festival gezeigt wurden, sind über die Website von Open House Wien weiterhin abrufbar.

Wer Open House Wien verpasst hat, braucht nicht lange zu warten: Im Herbst finden in vielen Städten „Open House“-Events statt. Auch ein weltweites, digitales Festival Ende November/Anfang Dezember ist in Planung – der genaue Termin wird auf der Website von Open House Wien angekündigt.

— Ulla Unzeitig

Open House Worldwide im Herbst

9./10. Oktober: Neapel, 15.–17. Oktober: Dublin, 16./17. Oktober: Bilbao, 16./17. Oktober: Chicago, 16./17. Oktober: New York, 23./24. Oktober: Barcelona, 23./24. Oktober: Valencia, 29.–31. Oktober: Limerick, 30./31. Oktober: Osaka, 6./7. November: Lagos, 6./7. November: Palma, 27./28. November: Taipeh, 11./12. Dezember: Hsinchu

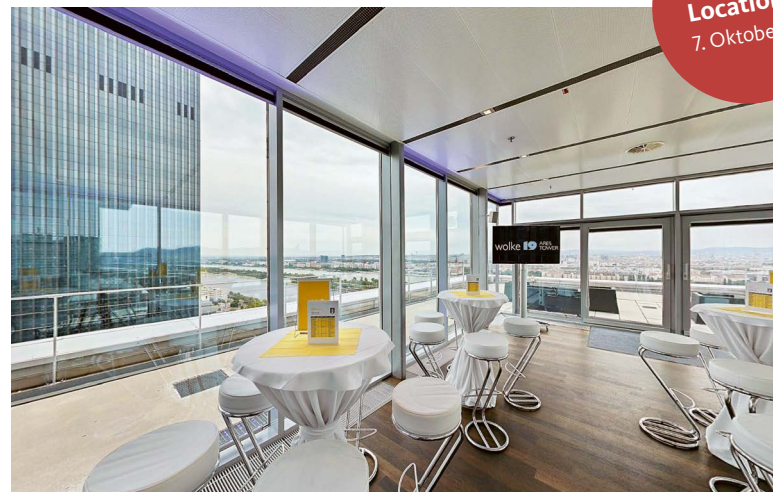
Mehr Infos unter:

www.openhouse-wien.at

www.openhouseworldwide.org



Die „Open House Wien“-Organisatorinnen Ulla Unzeitig und Iris Kaltenecker



Neue Location!
7. Oktober 2021

Foto: eventwolken.at



Foto: Petra Rautenstrauch



Foto: M. Nachtschatt

- 1 Es wird wieder gefeiert – am 7. Oktober in der Wolke 19 im Ares Tower. Wir freuen uns auf das Newcomer-Fest 2021!
- 2 Der Zielrichterturm der Trabrennbahn Krieau war Teil des Architekturfestivals Open House Wien 2021.
- 3 Im Projekt „technik bewegt“ lernen Jugendliche planende technische Berufe hautnah kennen.

bink

„technik bewegt“

Mit neuen Formaten der Berufsvermittlung – von Jugendlichen für Jugendliche.

Die vom Verein „bink – Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen“ veranstalteten Impulswochen „technik bewegt“ richten sich an Schülerinnen und Schüler ab der 8. Schulstufe und zielen darauf ab, in der Phase der Berufsorientierung auf technische Berufe aufmerksam zu machen. Jedes Jahr besucht bink gemeinsam mit Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern aus verschiedenen Berufsfeldern Schulen in ganz Österreich. Junge Menschen können so technische Berufe und deren Bedeutung für die Gestaltung ihres Lebensraums hautnah kennenlernen.

In Reaktion auf die Gesundheitskrise hat bink zusätzliche Formate für die Vermittlung technischer Berufe in Schulen entwickelt. Das Programm ist nun vielfältiger, die Palette an Vermittlungsmethoden wurde erweitert um

Videobotschaften, in denen Expertinnen und Experten jungen Menschen aus ihrem Berufsalltag erzählen, die Baukulturdatenbank nextdoor und eine Podcast-Serie zu planenden technischen Berufen. Weiterhin im Fokus steht dabei die aktive Beteiligung von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern, besonders von Frauen als Role-Models für technische Berufe.

Mit den neuen Formaten gelingt es, Jugendliche stärker einzubinden. So werden die Videobotschaften zum überwiegenden Teil von Jugendlichen gedreht, das Zusammenführen der Einzelfilme erfolgt ebenfalls durch eine junge Regisseurin. In der Podcast-Serie stellen Jugendliche den Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern ihre Fragen, und die Baukulturdatenbank nextdoor wird von Jugendlichen für Jugendliche mit Projekten befüllt.

Textwettbewerb „technik! wie jetzt?“

bink interessiert sich auch für die Sicht der Jugendlichen auf die Technik in ihrem Alltag. Aus diesem Grund lobt bink seit 2018 jedes Jahr im Rahmen von „technik bewegt“ einen österreichweiten Online-Textwettbewerb für junge Men-

schen im Alter von 14 bis 18 Jahren aus. Einsendeschluss für den heurigen Wettbewerb ist der 21. Dezember 2021.

— Sabine Gstöttner

Nähere Informationen unter:

www.bink.at/technik-bewegt/textwettbewerb



zt: Reihe

„JETzt:“ hören! Podcast „JETzt:“ – jeden Monat neu!

Für Oktober 2021 ist die bereits 5. Folge des Kammer-Podcasts „JETzt:“ für Sie in Vorbereitung (Thema: ZTG und 160 Jahre Ziviltechniker). Seit dem Start des Podcasts im April 2021 steigt das Interesse und die Anzahl der Downloads jeden Monat. Die Anzahl der monatlichen Downloads erhöhte sich von April bis August um knapp 80 Prozent! Gerade in der Urlaubszeit wurden die zt: Podcasts gut konsumiert. Das mit Abstand höchste Interesse bei den Hörern verzeichnete bisher (Stand Ende August) der Podcast „JETzt: Namensnennungsrecht für ZiviltechnikerInnen“.

Die bisherigen Podcast-Folgen im Überblick:

April 2021

„JETzt: Normen“ mit Präsident Erich Kern, dem Präsidenten der Wirtschaftskammer Wien Walter Ruck und der Direktorin des Austrian Standards Institute Elisabeth Stampfl-Blaha

Mai 2021

„JETzt: Namensnennungsrecht für ZiviltechnikerInnen“ mit Landschaftsplanerin Anna Detzlhofer, Rechtsanwalt Thomas Höhne und Architekt Alexander van der Donk

Juni 2021

„JETzt: Leben.Lernen.Raum. Der Raum als dritter Pädagoge“ mit Architektin Hemma Fasch, Univ.-Prof. Michael Zinner und Univ.-Prof. Christian Kühn

Juli, August

Sommerpause

September 2021

„JETzt: Zügellose Peripherie – stille Ländlichkeit“ mit Architektin Bettina Götz, Raumplanerin Isabel Stumfol und Architekt Hermann Czech

Vielen Dank, dass Sie reinhören – und vielen Dank auch für die bereits eingelangten Bewertungen des zt: Podcasts. Bewertungen sind wichtig in der Podcast-Welt, deshalb freuen wir uns sehr über positive Rezensionen und viele Bewertungsterne für unseren Podcast „JETzt:“. Die Bewertung kann am einfachsten über Apple Podcasts abgegeben werden (podcasts.apple.com/de/podcast/jetzt/id1562123689). Sie wollen Gast im nächsten zt: Podcast werden? Dann freue ich mich auf Ihre Kontaktaufnahme (eva-maria.rauber@arching.at).

— Eva-Maria Rauber-Cattarozzi